



STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES GEMEINDEBUNDES STEIERMARK

Juni 2014

Nummer 1

67. Jahrgang





Nach der Stabilisierung der österreichischen Wirtschaft in den letzten Jahren erwartet das WIFO für die Periode 2014 bis 2018 ein Wirtschaftswachstum von 1,8 % jährlich, das somit über dem durchschnittlichen Wirtschaftswachstum des Euro-Raumes liegt. War die Steigerung der Gemeindeertragsanteile Ende letzten Jahres vom Bundesministerium für Finanzen noch mit 3 – 4 % im Jahr 2014 prognostiziert worden, so stiegen die Mai-Vorschüsse auf die Ertragsanteile für die Gemeinden

(ohne Wien) im Vergleich zu Mai 2013 um unerwartete 12,2 %. Im bisherigen Jahresverlauf liegen die Ertragsanteile damit 5,9 % über jenen des Vorjahres. Damit zeigten die Auswirkungen des Ende Februar beschlossenen Abgabenänderungsgesetzes 2014 bereits im Abgabenmonat März erfreulicher Weise eine deutliche Wirkung zu Gunsten der Gemeinden und das gestiegene Grundsteueraufkommen macht sich bemerkbar. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern erklären sich durch das länderweise unterschiedliche Aufkommen an Grunderwerbsteuer. So ergibt sich die geringste Steigerung der EA-Vorschüsse im Burgenland mit 9,8 %, die höchste in Vorarlberg mit 14,6 %, die Steiermark liegt mit plus 11,5 % im Mittelfeld. Nähere Informationen und genauere Daten zu dieser für die Gemeinden höchst positiven Entwicklung der Ertragsanteile finden Sie in dieser Ausgabe.

Intensiv befasst sind wir derzeit mit einem Judikat des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Vorjahr zur Kommunalsteuerbefreiung sogenannter „Beschäftigungsbetriebe“. Danach sind bestimmte Tätigkeiten bzw. Dienstnehmer im Rahmen der Arbeitslosenvermittlung als kommunalsteuerbefreit anzusehen. Daher sind zahlreiche Gemeinden mit Ansuchen um Rückerstattung geleisteter Kommunalsteuer innerhalb der fünfjährigen Abgabenverjährungsfrist konfrontiert. Wir versuchen in Verhandlungen, die Rückforderung von bereits bezahlter Kommunalsteuer von den Gemeinden abzuwenden. Der Preis dafür ist allerdings das klare Bekenntnis zur künftigen Kommunalsteuerfreiheit für die betreffenden Dienstnehmer.

Ein Bereich, dessen Reform bereits seit längerer Zeit angestrebt wird, ist das Dienst- und Besoldungsrecht der steirischen Gemeindebediensteten. Der Bund und die Länder haben das Dienstrecht ihrer Bediensteten vor einigen Jahren reformiert, in anderen Bundesländern wurde auch das kommunale Dienstrecht den geänderten Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst angepasst. Nun sind auch Land Steiermark, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Städtebund und Gemeindebund übereingekommen, eine Dienst- und Besoldungsreform für die Gemeindebediensteten in der Steiermark durchzuführen. Ein gemeinsames Gremium hat sich in den letzten Monaten intensiv mit der Thematik beschäftigt und Erfahrungen aus den bereits umgesetzten Reformprojekten in Kärnten und Oberösterreich eingeholt. Das neue Dienstrechtsmodell in der Steiermark soll weitestgehend der Methodik des Landes folgen und nach dem Prinzip „gleiche Arbeit, gleicher Lohn“ gestaltet sein. Als Hauptinhalte der Reform wurden daher u. a. funktionsgerechte Entlohnung, Aufhebung der Unterschiede zwischen Vertragsbediensteten und Beamten, Neuverteilung der Lebensverdienstsumme und Transparenz formuliert. Der Gemeindebund Steiermark hat die Projektträgerschaft übernommen und wird alle Arbeiten im Zusammenwirken mit den Partnern des Projekts sowie dem auf Strukturreformen öffentlicher Dienstrechte spezialisierten Unternehmen HayGroup abwickeln. Genaueres darüber lesen Sie in dieser Nummer.

Eine Phase intensiver Beratungen, Expertengespräche, Erhebungen und Diskussionen liegt vor uns. Unser Ziel ist es, ein den neuen Anforderungen im Gemeindedienst gerecht werdendes und zukunftsfähiges Dienst- und Besoldungsrecht zu schaffen. Wir werden dieser überaus wichtigen Materie daher genügend Zeit, gründliche Überlegung und Sorgfalt widmen.

Abschließend erinnere ich Sie noch an den Österreichischen Gemeindetag am 12. und 13. Juni 2014 in Oberwart, der unter dem Motto „Gemeinden öffnen Grenzen“ steht. Ich hoffe, dass wir uns anlässlich der Veranstaltung persönlich begegnen können.

Ihr

Mag. Dr. Martin Ozimic
 Landesgeschäftsführer

Aktuelles

Gemeindebund

- 4 Rechtsmeinung des Gemeindebundes im Streit um die Erhaltungskosten von Bahnübergängen neuerlich bestätigt
- 4 Ehrenpräsident Bgm. a. D. Hermann Kröll – ein 75er

Recht & Gesetz

- 5 Dienstrechts- und Besoldungsreform Gemeindebedienstete Steiermark
- 6 Das neue Leiterbestellungsverfahren für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen

Europa

- 10 Neues zu Europa
- 11 Europa für Bürgerinnen und Bürger

Steuern & Finanzen

- 13 In welchem Umfang sind Entschädigungen für Feuerwehrfunktionäre steuerpflichtig?
- 14 Erfreuliche Entwicklung der Ertragsanteile

Umwelt

- 17 Auszeichnung „klima:aktiv“ für Marktgemeinde Weißkirchen

Land & Gemeinden

- 19 Autonome Jugendräume in der Gemeinde
- 20 Zukunftsgemeinde Steiermark
- 21 Ehrenringverleihung in der Gemeinde Glanz an der Weinstraße
- 22 Schwimmen lernen mit HOOKI

Gesunde Gemeinde

- 23 Gesunder Kindergarten
- 24 Index der Verbraucherpreise
- 24 Impressum

Kampf um Verbesserungen im Finanzausgleich

Der Gemeindebund Steiermark war in den vergangenen Monaten in verschiedenen Fachbereichen gefordert, da es einige Veränderungen in wichtigen Gesetzen gibt. Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte auch in Österreich und der Notwendigkeit, in allen Bereichen einzusparen, sind natürlich auch die Gemeinden betroffen. Da die wirtschaftliche Situation vieler Gemeinden bereits jetzt angespannt ist, stellen sämtliche Sparmaßnahmen der übergeordneten Gebietskörperschaften – sofern diese auf die Ebene der Gemeinden durchschlagen – unsere Gemeinden vor zusätzliche Herausforderungen.

Als erstes gilt es in diesem Zusammenhang natürlich die Diskussion um einen neuen Finanzausgleich zu nennen. Der FAG ist bekanntlich gerade für die Steiermark besonders wichtig, da uns das System des bestehenden Finanzausgleiches im Vergleich zu einigen anderen Bundesländern und der Bundeshauptstadt massiv benachteiligt. Nun soll ein neuer Finanzausgleich nicht vor 2017 abgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im bestehenden System Adaptierungen erfolgen, weshalb wir uns weiterhin intensiv in alle Verhandlungen einbringen. Um die Position der Steiermark mit Nachdruck und fachlich fundiert zu vertreten, wurde eine Arbeitsgruppe auf Ebene des Landes Steiermark eingerichtet, in der auch der Städtebund und die Stadt Graz als wichtige Partner vertreten sind. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe konnten wir uns auf eine vorläufige gemeinsame steirische Position einigen, wobei die zentrale Forderung die Anhebung der Ertragsanteile pro Kopf in allen Gemeinde-Größenklassen für die Steiermark darstellt, ohne hier auf die Regelungsdetails näher einzugehen. Diese gemeinsame Position bzw. dieses Übereinkommen habe ich auch zum Anlass genommen und werde im Landtag einen Antrag einbringen, dass die Landesregierung ersucht wird, unsere zentralen Forderungen mit Nachdruck und unmittelbar in den Verhandlungen auf Bundesebene zu vertreten. Durch einen Schulterschluss zwischen Land, Gemeinden und der Stadt Graz er-

warten wir uns mehr Gewicht in diesen Verhandlungen. Auch auf Ebene des Österreichischen Gemeindebundes werden wir weiterhin unsere Forderungen vehement vertreten und wir fordern zusätzlich einen „Strukturfonds“ für strukturell und durch Abwanderung benachteiligte Regionen und Gemeinden.

Auf Ebene des Landes wurden in den vergangenen Wochen intensive Verhandlungen über ein neues Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz sowie ein Kinderbetreuungsförderungsgesetz geführt, in die wir eingebunden waren. Der nun vorliegende Vorschlag stellt aus unserer Sicht eine Verbesserung zur bisherigen Rechtslage dar, wengleich zentrale Forderungen des Gemeindebundes, wie etwa die Trennung von Bildungs- und Betreuungszeiten, insbesondere auch beim Sommerkindergarten, in den Verhandlungen nicht durchsetzbar waren. Weiters wurde ein neues Musikschul-lehrerdienstrecht vorgelegt und auch hier kann man sagen, dass der nun vorliegende Entwurf einen Fortschritt darstellt, wengleich es in der Natur der Sache liegt, dass nicht alle Wünsche, die der Gemeindebund eingebracht hat, umgesetzt wurden.

In der unendlichen Geschichte um eine Ersatzlösung für die Distriktsärzte sind wir als Gemeindebund mit dem Land und der Steirischen Ärztekammer bezüglich der Totenbeschau einer Lösung sehr nahe. Eine Bedingung der Ärztekammer ist, dass es aber auch eine Regelung für die Untersuchungen nach dem UBG, wofür das Land zuständig ist, gibt. Auch hier gibt es Lösungsansätze und ich hoffe, dass wir in einigen Monaten endlich eine akzeptable und zufriedenstellende Lösung im Interesse der Bevölkerung und der Gemeinden beschließen können.

Wie aus den Medien bekannt ist, wird mit 1. Juli der Pflegeregress für Angehörige abgeschafft, weil der öffentliche Druck immer größer wurde. Ob dies sinnvoll ist, kommentiere ich nicht. Eines ist aber sicher, dass die Kosten für das nächste halbe Jahr um mindestens € 5 Mio. für Land und Gemeinden (40 % Zahler) steigen. Dies bedeutet, dass in den Sozialhilfverbänden und Gemeinden Nachtragsbudgets be-



**LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,
Präsident des Gemeindebundes Steiermark**

schlossen werden müssen. Deshalb haben wir eingebracht, dass das Land Steiermark diese Mehrkosten für die Gemeinden für das zweite Halbjahr übernimmt.

Ein weiteres Thema, das uns seit langem in vielen Diskussionen auch mit den Vertretern anderer Bundesländer beschäftigt, sind die Richtlinien für Bedarfszuweisungen. Hier gibt es aus den Gemeinden je nach Betroffenheit und Situation sehr unterschiedliche Forderungen und Interessenlagen und es werden immer wieder Rufe nach dem sogenannten Salzburger Modell bzw. nach Regelungen, wie sie etwa in Kärnten gelten, laut. Aus diesem Grund fand am 3. Juni auf Einladung von Forum St. Lambrecht, Uni Graz und Gemeindebund Steiermark eine Veranstaltung mit Referenten aus Kärnten und Salzburg zu diesem Thema statt.

Besonders arbeitsintensiv werden noch die nächsten Monate für die meisten Fusionsgemeinden sein. Nur eine gute Vorbereitung und ein gegenseitiges Verständnis zwischen den Gemeinden und über Parteigrenzen hinweg werden einen reibungslosen Übergang von den bestehenden Gemeinden zur neuen Gemeinde gewährleisten, wie ich aus meiner eigenen Fusionsarbeit mit der Nachbargemeinde weiß.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich bei Euch allen für Eure Arbeit und Euren Einsatz für die Bevölkerung bedanken und wünsche uns allen einen möglichst unwehtreuen Sommer.

Euer

Rechtsmeinung des Gemeindebundes im Streit um die Erhaltungskosten von Bahnübergängen neuerlich bestätigt

Mit Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungssicherungsverordnung der Verkehrsministerin wurden die Bahnunternehmen ermächtigt – manche Unternehmen wie die GKB (Graz Köflach Bahn) behaupten verpflichtet – den Gemeinden als Straßenerhalter Erhaltungskosten und Sicherungsmaßnahmen für Bahnübergänge zur Hälfte vorzuschreiben. Diese Eisenbahnkreuzungssicherungsverordnung wurde in der Zwischenzeit vom Gemeindebund wegen Nichteinhaltung des Konsultationsmechanismus erfolgreich beim Verfassungsgerichtshof bekämpft, weil diese Kostentragung die einzelne Gemeinde finanziell überfordert.

Auf Basis dieser Verordnung wurden aber den Gemeinden im Jahr 2013 von den GKB nicht nur die anteiligen Kosten des Betriebs der letzten drei Jahre auf Grundlage von einseitig bekannt

gegebenen Kosten vorgeschrieben, sondern auch die künftig entstehenden Kosten für Errichtung und Umbau von Sicherungsmaßnahmen neben den Erhaltungskosten mitgeteilt. Diese Kosten würden teilweise in mehrere hunderttausend Euro pro Gemeinde gehen und die Gemeinden in die Zahlungsunfähigkeit treiben. Da keine Einigung zwischen dem Gemeindebund und der GKB am Verhandlungsweg erzielt werden konnte, wurden die Gemeinden schließlich auf Kostenersatz geklagt. Bereits das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz hat in erster Instanz das gesamte Verfahren wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges mit Beschluss für nichtig erklärt und die Klage zurückgewiesen. Nunmehr wurde diese Entscheidung vom Oberlandesgericht Graz bestätigt. Der GKB steht allerdings der Gang zum OGH offen.

Unabhängig vom Rechtsstreit über die Kostentragung darf jedoch keinesfalls die Sicherheit der Menschen gefährdet werden und es muss alles getan werden, um Unfälle und Personenschäden auf Eisenbahnkreuzungen zu vermeiden. Vielfach sind es auch GemeindebürgerInnen der Nachbargemeinden, die einen Bahnübergang nutzen, sodass es unsachlich ist, einzelne Gemeinden mit den Kosten allein zu lassen. Wünschenswert wäre, wenn der Bund diese Kosten wie in der Vergangenheit übernimmt, da der Finanzausgleich den steirischen Gemeinden keine ausreichenden Mittel für diese Lasten zur Verfügung stellt. Zumindest werden aber rasche Verhandlungen, welche mit dem Gemeindebund zu führen sind, gefordert. Eine noch akzeptable Lösung wäre die Aufteilung der Kosten auf Bund, Länder und Gemeinden in einem Vorwegabzug über den Finanzausgleich.

Ehrenpräsident Bgm. a. D. Hermann Kröll – ein 75er

Am 11. Juni 2014 feierte der ehemalige Präsident des Gemeindebundes Steiermark und Bürgermeister der Stadt Schladming, LAbg. a. D. NR.Abg. a. D. Hermann Kröll, seinen 75. Geburtstag.

Geboren in St. Johann am Tauern, lebt er seit seiner Jugendzeit in Schladming. Schon als Jugendlicher politisch interessiert und aktiv, wurde er 1965 als damals weitaus jüngstes Mitglied in den Gemeinderat und 10 Jahre später zum Bürgermeister der Stadt Schladming gewählt. 30 Jahre lang – bis 2005 – wurde er in diesem Amt bestätigt.

Von 1981 bis 1991 vertrat er als Abgeordneter zum Steiermärkischen Landtag und von 1995 bis 1999 auch als Abgeordneter zum Nationalrat die kommunalen Anliegen im Landes- und Bundesparlament.

Im Gemeindebund war Bgm. Hermann Kröll seit den frühen Achtzigerjahren in diversen Funktionen tätig. Vier Jahre lang war er Vizepräsident, bevor er im Jänner 1992 die Nach-



folge von Landeshauptmann Dr. Krainer als Präsident des Steiermärkischen Gemeindebundes antrat. Mit ihm stand erstmals ein Bürgermeister an der Spitze unseres Verbandes. Auch im Österreichischen Gemeinde-

bund leistete er viele Jahre wertvolle Arbeit, darunter als Vorsitzender des Tourismusausschusses und 15 Jahre lang als Erster Vizepräsident des kommunalen Dachverbandes.

2007 legte er seine Gemeindebundfunktionen auf Landes- und Bundesebene zurück und erhielt in Anerkennung seiner Leistungen hohe Auszeichnungen, darunter die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenring des Österreichischen Gemeindebundes und die Ehrenpräsidentenschaft des Gemeindebundes Steiermark.

Hermann Kröll ist nach wie vor sehr aktiv, nimmt an Tagungen und Veranstaltungen teil und ist als Präsident von Special Olympics Österreich auch international unterwegs.

Zu seinem besonderen Geburtstag wünschen wir unserem Ehrenpräsidenten alles nur erdenklich Gute, vor allem bestmögliche Gesundheit, damit er noch viele Jahre in Aktivität und Lebensfreude genießen kann!



Mag. Dr. Martin Ozimic,
Landesgeschäftsführer Gemeindebund Steiermark

Dienstrechts- und Besoldungsreform Gemeindebedienstete Steiermark

Das Land Steiermark, Städtebund, Gemeindebund und Gewerkschaft der Gemeindebediensteten haben sich dazu vereinbart, eine Dienstrechts- und Besoldungsreform für die Gemeindebediensteten der Steiermark umzusetzen. Unter Koordination des Landes Steiermark, Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung, wurde eine Steuerungsgruppe mit Vertretern der genannten Organisationen eingesetzt.

Die Steuerungsgruppe hat sich intensiv mit der Thematik befasst und wurden auch Referenten aus Kärnten und Oberösterreich eingeladen, um über ihre Erfahrungen mit bereits umgesetzten Reformprojekten zu berichten. Nach eingehenden Beratungen wurden in der Steuerungsgruppe erste Zielvorgaben für das Projekt vereinbart und Einvernehmen darüber hergestellt, dass das sogenannte Modell nach Hay umgesetzt werden soll. Dementsprechend wurden erste Ziele der Dienstrechts- und Besoldungsreform von der Steuerungsgruppe wie folgt definiert:

- Funktionsgerechte Entlohnung
- Gleiche Arbeit, gleicher Lohn
- Leistungsprinzip statt Senioritätsprinzip
- Neuverteilung der Lebensverdienstsumme
- Transparenz und Einfachheit

- Einbeziehung aller Nebengebühren und Zulagen in das Gehalt
- Kein Unterschied zwischen VB und Beamten
- Finanzierbarkeit

Dabei soll sich ein neues Modell weitestgehend an die Methodik des Landes anlehnen, was durch die Einbindung von Landesexperten gewährleistet werden kann.

Da die Umsetzung des Projekts, beginnend mit dem offiziellen Start bis zur gesetzlichen Implementierung sowie die Zusammenarbeit mit der Fa. Hay strukturiert ablaufen soll und erheblichen Arbeitsaufwand nach sich ziehen wird, hat sich der Gemeindebund Steiermark dazu bereit erklärt, die Projektträgerschaft zu übernehmen und das Projekt über die Gemeindebund Steiermark Service GmbH, eine 100%-Tochter des Gemeindebundes, abzuwickeln.

Struktur des Projekts

Die Struktur des Projektes ist so aufgebaut, dass in der Steuerungsgruppe sämtliche maßgeblichen Vorgaben gesetzt und die Entscheidungen über die Ziele, Inhalte und Methoden zur Vorlage an die Politik getroffen werden.

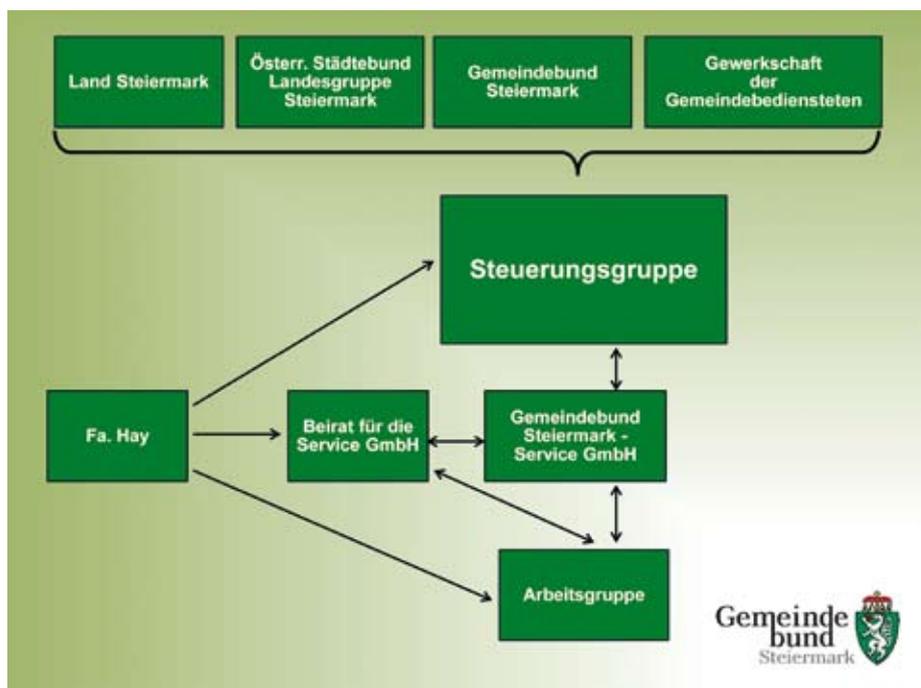
Das Unternehmen HayGroup mit dem Stammsitz in Frankfurt befasst sich seit 1943 mit Fragen der Organisationsentwicklung und mit Modellen der Erstellung von Stellenprofilen, Stellenbewertung sowie Vergütungsstrategien und Vergütungssystemen.

In der Gemeindebund Steiermark Service GmbH wurde ein Beirat installiert, der im Wesentlichen die Aufgabe hat, als Bindeglied zwischen der Steuerungsgruppe und der Service GmbH zu fungieren und der Steuerungsgruppe über die Ergebnisse der Grundlagenarbeit zu berichten. Jeder der eingangs beschriebenen Projektpartner hat die Möglichkeit, in diesen Beirat je 5 VertreterInnen zu entsenden.

In der Service GmbH wird in Abstimmung mit der Fa. Hay die Grundlagenarbeit durchgeführt. Dabei handelt es sich in einem ersten Schritt im Wesentlichen um die Erhebung und Beschreibung der Referenzstellen (Aufgaben und Anforderungen). Über die Ergebnisse dieser Grundlagenarbeit wird danach strukturiert an den Beirat und an die Steuerungsgruppe Bericht erstattet.

Seit dem offiziellen Projektstart wurde in der Zwischenzeit gemeinsam und im Einvernehmen mit allen Projektpartnern das für die Gemeinden in Oberösterreich ebenfalls nach dem System nach Hay bereits erfolgreich eingesetzte neue Dienstrechts- und Besoldungsrecht analysiert und auf Vergleichbarkeit geprüft. In der zweiten Beiratssitzung wurde auch das Einvernehmen dahingehend hergestellt, dass das Dienstrechts- und Besoldungsreformprojekt in der Steiermark unter weitgehender Anlehnung an die in Oberösterreich bereits erarbeiteten Grundlagen unter Einbindung der Fa. Hay umgesetzt werden könnte.

Im Rahmen der weiteren Projektschritte wird unmittelbar mit dem notwendigen Wissenstransfer an die projektbeteiligten Personen durch die Firma Hay begonnen. Parallel dazu startet die Grundlagenarbeit, damit möglichst bald die ersten Ergebnisse für die weiteren Beratungen vorliegen.





Das neue Leiterbestellungsverfahren für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen

Das neue Leiterbestellungsverfahren basiert auf dem **Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 – StLDAG 2013**, LGBl. Nr. 75/2013 und stellt eine Neufassung des bisherigen Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes – LDAG 1998, LGBl. Nr. 55, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2001, dar. Darüber sieht die **Verordnung über die Objektivierung des Auswahlverfahrens für Schulleitungen (Verordnung zum Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 – StLDAG-VO 2013)** Detailregelungen für das Leiterbestellungsverfahren vor (LGBl. Nr. 76/2013). Ziel dieser Neufassung ist eine Überarbeitung der Regelung betreffend das Leiterbestellungsverfahren an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne einer umfassenden Objektivierung und Transparenz. Das Steiermärkische Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 – StLDAG 2013 und die darauf basierende Verordnung stellen eine Weiterentwicklung der bisherigen Bestimmungen über das Leiterbestellungsverfahren dar. Dies soll im Wesentlichen durch folgende Vorgaben gewährleistet werden:

1. Künftig sollen die einzelnen Auswahlkriterien durch ein Punktesystem genau gewichtet werden, wodurch eine Reihung der Bewerber nach dem Punkteergebnis möglich wird.
2. Die Begutachtung der Bewerber wird künftig einerseits durch ein externes Unternehmen hinsichtlich der Persönlichkeitsmerkmale, andererseits durch den Landesschulrat hinsichtlich der fachlich-pädagogischen Eignung (im engeren Sinn) verpflichtend vorgesehen.

A. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen des Leiterbestellungsverfahrens

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302 (LDG 1984) i. d. g. F., hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Artikel 14 Abs. 2 B-VG. Diese bestimmt, dass in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalver-

tretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Von dieser verfassungsrechtlich vorgesehenen Grundlage hat der Bundesgesetzgeber u. a. im § 26 Abs. 6 LDG 1984 bezüglich der Bestimmungen über das Leiterbestellungsverfahren Gebrauch gemacht und den Ländern Rechtsgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Auf dieser Rechtsgrundlage erfolgte schon 1998 die steirische Ausführungsgesetzgebung durch das Steiermärkische Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 1998, LGBl. Nr. 55/1998, das künftig nun durch das Steiermärkische Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 – StLDAG 2013 ersetzt wird.

Die Steiermark hat neben Kärnten als einziges Bundesland auf der Grundlage dieses § 26 Abs. 6 LDG 1984 bislang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ein Ausführungsgesetz zum Leiterbestellungsverfahren erlassen. Darüber hinaus haben auch die Bezirksschulräte (für die allgemein bildenden Pflichtschulen) und der Landesschulrat (für die berufsbildenden Pflichtschulen) jeweils als Schulbehörden des Bundes erster Instanz für ihre Bereiche Verordnungen zum Leiterbestellungsverfahren erlassen.

Die bisherige Gesetzeslage weist eine Schwachstelle insofern auf, als sie zwar eine Reihe von Auswahlkriterien festlegt, aber keinerlei Gewichtung für diese Kriterien vorsieht. So war es letztlich dem freien Ermessen der Steiermärkischen Landesregierung überlassen, wie sie von Fall zu Fall die einzelnen Kriterien und auch Vorschläge bzw. Stellungnahmen der Schulbehörden des Bundes gewichtete. Nunmehr soll durch die Neufassung des Gesetzes dieses freie Ermessen weitgehend eingeschränkt werden und die einzelnen Kriterien, wie sie im § 1 des Entwurfes aufgelistet sind, auch gewichtet werden. Ziel dieser Detailregelung ist eine umfassende Objektivierung und weitgehende Transparenz des Lei-

terbestellungsverfahrens; sie sollte auch eventuellen Vorwürfen der politischen Postenbesetzung im Schulbereich entgegen wirken. Eine besondere Nahtstelle zur Politik ist nämlich insofern gegeben, als die bei den Bundesschulbehörden eingerichteten, weisungsfreien Organe – es sind dies die Kollegien der Bezirksschulräte sowie das Kollegium des Landesschulrates – gemäß Art. 81a B-VG nach dem Ergebnis der Landtagswahl beschiedt werden.

B. Die Auswahlkriterien

Der § 1 Abs. 1 StLDAG 2013 stellt zusammenfassend eine Auflistung aller Auswahlkriterien, die für das Schulleiterbestellungsverfahren für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen von Relevanz sind, dar. Sie zählt sowohl die im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 vorgesehenen Auswahlkriterien (**Leistungsfeststellung, Verwendungszeit an der ausgeschriebenen Schulart, Stellungnahme des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses**) als auch die nunmehr vom Landesausführungsgesetzgeber zusätzlich vorgesehenen Kriterien wie **Berufsbiografie, fachlich-pädagogische Eignung im engeren Sinn, Führungsqualität, Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur** sowie auch eine Erweiterung der Verwendungszeiten an der ausgeschriebenen Schulart auf **Verwendungszeiten** und die **Stellungnahmen des Schulerhalters** und der **Personalvertretung**.

Im Sinne einer beabsichtigten umfassenden Transparenz und Objektivierung des Verfahrens sollen die einzelnen Auswahlkriterien durch ein Punktesystem gewichtet werden. Die im § 1 Abs. 1 angeführte Punktezahl ist die Maximalpunktezahl, die ein Bewerber für ein Auswahlkriterium erreichen kann. Weitere Details hinsichtlich der Berechnung regelt die Verordnung zum StLDAG 2013.

Die gesamten Auswahlkriterien sind in die drei folgenden Abschnitte gegliedert:

1. Fachlich-pädagogische Eignung

(Leistungsfeststellung, Verwendungszeiten, Berufsbiografie, Fachlich-pädagogische Eignung im engeren Sinn)

2. Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale (Führungsqualität, Kommunikationsfähigkeit, Soziale Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur)

3. Stellungnahmen (Stellungnahmen des Schulforums, des Schulgemeinschaftsausschusses, der Schulerhaltergemeinschaft und des Dienststellenausschusses der Personalvertretung der Landeslehrer)

Die „Fachlich-pädagogische Eignung“ ist aufgrund der Unterlagen akten-evident und durch die Behörde zu bewerten. Die fachlich-pädagogische Eignung im engeren Sinn stellt eine Überprüfung der schulrechtlichen und pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Landesschulrat dar.

Die Persönlichkeitsmerkmale sind von einem externen Unternehmen zu beurteilen.

Die Bewertung im Rahmen der „Stellungnahmen“ ergibt sich aus den Stellungnahmen und Reihungen der Schulerhaltergemeinschaft sowie des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses und der Personalvertretung.

Für alle drei Abschnitte können die Bewerberinnen und Bewerber maximal 1.000 Punkte erreichen, wobei der erste Abschnitt mit maximal 450 Punkten 45 Prozent (bzw. 475 Punkten 47,5 Prozent bei Schulen mit dem Land als Schulerhalter – das sind in der Regel die Berufsschulen) der Gesamtwertung, der zweite Abschnitt mit maximal 350 Punkten 35 Prozent (400 Punkten 40 Prozent bei Schulen mit dem Land als Schulerhalter) und der dritte Abschnitt über die Stellungnahmen mit maximal 200 Punkten 20 Prozent (125 Punkten 12,5 Prozent bei Schulen mit dem Land als Schulerhalter) der Gesamtwertung ausmachen.

C. Verfahren

Die Landesregierung ist grundsätzlich verfahrensführende Behörde, die alle Beweismittel zu erheben hat, die für die Durchführung des Verfahrens erforderlich sind. Dies entspricht den im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i. d. g. F., vorgegebenen, grundsätzlichen Verfahrensbestimmungen. So ist das externe Gutachten über ein externes Unternehmen und das Gutachten über die fachlich-pädagogische Eignung im enge-

ren Sinn über den Landesschulrat von der Landesregierung einzuholen. In weiterer Folge sind die zuständigen Bundesschulbehörden – bei den allgemein bildenden Pflichtschulen die Bezirksschulräte, bei den berufsbildenden Pflichtschulen der Landesschulrat – aufgefordert, gemäß § 26 Abs. 6 LDG einen Besetzungsvorschlag zu machen. Dem Landesschulrat kommt neben der Erstellung der fachlich-pädagogischen Gutachten – wie bisher – ein Anhörungsrecht bzw. bei Berufsschulen ein Vorschlagsrecht zu.

Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen sind künftig alle Bewerber gezwungen, sich einer Begutachtung durch ein externes Unternehmen und durch den Landesschulrat zu unterziehen.

Für den Fall eines Punktegleichstandes von zwei oder mehreren Bewerbern ist jener Bewerber zum Leiter zu bestellen, der bei der Begutachtung durch ein externes Unternehmen die höhere Punktezahl aufzuweisen hat. Sollte der seltene Fall eintreten, dass auch hier ein Punktegleichstand besteht, so ist die höhere Punktezahl bei der Verwendungszeit ausschlaggebend.

D. Punktevergabe

1. Fachlich-pädagogische Eignung

a) Leistungsfeststellung bzw. bisherige Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben (§ 2 Abs. 1 StLDAG 2013)

Ein Bewerber, der zum Zeitpunkt der Bewerbung eine ausgezeichnete Leistungsfeststellung bzw. eine ausgezeichnete Beurteilung bei der „bisherigen Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben“ gemäß § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, (der zu erwartende Arbeitserfolg wird durch besondere Leistungen erheblich überschritten) vorweisen und mit den Bewerbungsunterlagen vorlegen kann, erhält die Maximalpunktezahl **50**. Wenn der Bewerber keine ausgezeichnete Beurteilung hat (der zu erwartende Arbeitserfolg wird aufgewiesen) oder keine Leistungsfeststellung vorlegt, erhält er keinen Punkt. Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung bzw. zumindest innerhalb der meist vierwöchigen Bewerbungsfrist seine Unterlagen über die Leistungsfeststellung vorlegen. Verspätet vorgelegte Unterlagen können im weiteren Leiterbestellungsverfahren keine Berücksichtigung finden.

b) Verwendungszeiten (§ 2 Abs. 2 StLDAG i. V. m. § 1 StLDAG-VO 2013)

Im Gegensatz zum bisherigen Leiterbestellungsverfahren, in dem nur Verwendungszeiten an der ausgeschriebenen Schulart gemäß § 26 Abs. 6 LDG berücksichtigt werden konnten, sollen künftig auch Verwendungszeiten an anderen Schularten und Zeiten der Verwendung als Schulleiter bzw. auch betrauter Schulleiter besondere Berücksichtigung finden. Dabei sind Verwendungszeiten als Schulleiter gegenüber Verwendungszeiten als Lehrer höher zu bewerten. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen Verwendungszeiten an der ausgeschriebenen Schulart gegenüber Verwendungszeiten an anderen Schularten.

Demgemäß sind die Monate der Verwendungszeiten mit nachstehenden Faktoren zu vervielfachen:

1. Verwendungszeit an der ausgeschriebenen Schulart mit dem Faktor 0,15
2. Verwendungszeit an anderen Schularten mit dem Faktor 0,1
3. Verwendungszeit als Schulleiter mit dem Faktor 0,2

Aufgrund der Ergebnisse dieser Berechnung ist eine Subreihung der Bewerber vorzunehmen. Der erstgereichte Bewerber erhält die Maximalpunktezahl **50**, der Zweitgereichte erhält **30** Punkte, der Drittgereichte **10** Punkte. Jeder weitere Bewerber erhält keinen Punkt.

c) Berufsbiografie (§ 2 Abs. 3 StLDAG 2013 i. V. m. § 2 StLDAG-VO 2013)

Die Legaldefinition versteht unter Berufsbiografie die im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse, die eine besondere Eignung für die Schulleitung erwarten lassen, insbesondere die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Demgemäß werden im Rahmen der Berufsbiografie zusätzliche Lehramtsprüfungen, Studien an Universitäten und Fachhochschulen (wie z. B. Studium der Psychologie, der Pädagogik, der Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre), Seminare sowie sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (wie z. B. Managementausbildung, Kommunikationstraining) berücksichtigt und bewertet, die für die Leiterfunktion von Bedeutung sind.

Bei diesen Studien sowie Aus-, Fort- und

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 9

Weiterbildungsmaßnahmen ist zu unterscheiden zwischen

1. Bildungsaktivitäten, die auf der Basis des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS – European Credit Transfer System) bewertbar sind, und

2. Bildungsaktivitäten, die nicht auf ECTS-Basis bewertbar sind.

1. Für Bildungsaktivitäten auf ECTS-Basis erhält der Bewerber mit der höchsten Anzahl der ECTS für die Berufsbiografie die Punktezahl **150**, der Zweitgereichte **120**, der Drittgereichte **100** Punkte und jeder weitere Bewerber erhält um je **20** Punkte weniger als der vor ihm Gereichte, wobei allerdings keine Punkteabzüge erfolgen dürfen.

Bei berufsbildenden Pflichtschulen bzw. Pflichtschulen, bei denen das Land Schulerhalter ist, erhöht sich – durch den Entfall der Stellungnahme des Schulerhalters Land – bei den Bildungsaktivitäten auf ECTS-Basis die Punktezahl auf **175** für den Erstgereichten, auf **145** für den Zweitgereichten und auf **125** für den Drittgereichten. Jeder weitere Bewerber erhält um je **20** Punkte weniger als der vor ihm Gereichte, wobei auch keine Punkteabzüge erfolgen dürfen.

2. Für Bildungsaktivitäten ohne ECTS-Basis erhält der Bewerber zwei Punkte für die Berufsbiografie, sofern diese Aktivitäten von zumindest einwöchiger Dauer (40 Stunden) sind, ein tägliches Stundenausmaß von acht Stunden aufweisen und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Bewerber mit dem höchsten Punkteergebnis erhält **50** Punkte, jener mit dem zweithöchsten Ergebnis erhält **30** Punkte und jener mit dem dritthöchsten Ergebnis **10** Punkte. Jeder weitere Bewerber erhält keinen Punkt.

d) Fachlich-pädagogische Eignung im engeren Sinn (§ 2 Abs. 4 StLDAG 2013 i. V. m. § 3 StLDAG-VO 2013)

Laut Legaldefinition versteht man unter fachlich-pädagogischer Eignung im engeren Sinn Kenntnisse und Fähigkeiten

- im Bereich des Schul- und Landeslehrerdienstrechtes,
- im Bereich der Grundkompetenzen der Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- im Bereich der Bildungsplanung für den Schulstandort und
- im Bereich der Wahrnehmungskompetenz für gesellschaftsrelevante Veränderungen mit

Wirkungen auf das Bildungsgeschehen am Schulstandort.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten haben dem jeweiligen aktuellen anerkannten wissenschaftlichen Stand zu entsprechen.

Die Feststellung der fachlich-pädagogischen Eignung und die Reihung erfolgt durch den Landesschulrat im Wege einer objektiven Begutachtung. Die Begutachtung der Bewerber soll nach Möglichkeit in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der externen Begutachtung durch eine externe Firma erfolgen. Die Begutachtung hat schulstandortbezogen zu erfolgen.

Der Landesschulrat hat im Rahmen seiner Begutachtung eine Subreihung der Bewerber vorzunehmen. Der Bewerber mit dem höchsten Ergebnis erhält die Maximalpunktzahl von **150** Punkten, der Zweitgereichte erhält **130** Punkte, der Drittgereichte **110** Punkte und jeder weitere Bewerber erhält um je **20 Punkte weniger** als der vor ihm Gereichte, wobei es aber zu keinen Punkteabzügen kommen darf.

Das Gutachten ist der Landesregierung innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Zustellung des Schreibens mit der Aufforderung zur Erstellung des Gutachtens vorzulegen. Sollte das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, können für die fachlich-pädagogische Eignung im engeren Sinn keine Punkte vergeben werden.

In einem Leiterbestellungsverfahren mit nur einem Bewerber entfällt die Begutachtung hinsichtlich der fachlich-pädagogischen Eignung im engeren Sinn, wenn dieser Bewerber nach den Verordnungen im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Steiermark Nr. 91/2003 und Nr. 23/2012 eine gültige, positive Assessment Center-Bewertung aufzuweisen hat. Dabei handelt es sich um das bis zum Inkrafttreten dieses neuen StLDAG 2013 vorgesehene und vom Landesschulrat durchgeführte – nicht schulstandortbezogen – Assessment Center. Diese Übergangsbestimmung ist maximal für vier Jahre von rechtlicher Bedeutung, da die Gültigkeit der „alten“ AC-Bewertungen vier Jahre ist.

2. Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale (§ 3 StLDAG 2013 i. V. m. § 4 StLDAG-VO 2013)

Im Rahmen der externen Begutachtung sind gemäß § 1 Abs. 1 des StLDAG 2013 folgende Auswahlkriterien einer Prüfung durch eine externe Firma zu unterziehen:

a) Führungsqualität

Teamfähigkeit
Kreative Lösungskompetenz
Entscheidungsstärke

b) Kommunikationsfähigkeit

Kontaktfähigkeit
Sprachliche Kompetenz
Kooperations- und Konfliktverhalten

c) Soziale Kompetenz

Beziehungsmanagement
Selbstreflexion
Selbstmanagement

d) Organisationsfähigkeit

Zeitmanagement
Strukturiertheit
Ziel- und Ergebnisorientierung

e) Persönlichkeitsstruktur

Psychische Konstitution
Arbeitsverhalten
Belastbarkeit

Die Begutachtung ist – wie auch jene durch den Landesschulrat hinsichtlich der fachlich-pädagogischen Eignung im engeren Sinn – schulstandortbezogen durchzuführen.

Analog zur LSR-Begutachtung ist in einem Leiterbestellungsverfahren mit nur einem Bewerber im Hinblick auf die Eignung nur eine eingeschränkte externe Begutachtung bezüglich Führungsqualität und Persönlichkeitsstruktur erforderlich. Dieses externe Gutachten hat für Verfahren mit nur einem Bewerber eine zweijährige Geltungsdauer. Eine externe eingeschränkte Begutachtung entfällt überhaupt, wenn der Bewerber nach den Verordnungen im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Steiermark Nr. 91/2003 und Nr. 23/2012 eine gültige, positive Assessment Center-Bewertung (AC-alt) aufzuweisen hat. Auch dabei handelt es sich um die analoge – wie oben ausgeführte – Übergangsbestimmung.

Im Rahmen dieser externen, schulstandortbezogenen Begutachtung sind für die Bewerber Gutachten zu erstellen und auf der Grundlage dieser Gutachten ist für jedes der unter o. a. Auswahlkriterien (Führungsqualität, Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur) eine Reihung der Bewerber vorzunehmen. Aufgrund dieser Reihung erhält der Erstgereichte die Maximalpunktzahl **70** (bei Pflichtschulen mit dem Land als Schulerhalter – **80**), der Zweitgereichte **50** (bei Pflichtschulen mit dem Land als Schulerhalter **60**), der Drittgereichte **30** (bei Pflichtschulen mit dem Land als Schulerhalter **40**) und jeder weitere Bewerber um je **10** Punkte weniger als der vor ihm Gereichte, wobei keine Punkteabzüge erfolgen. Diese Punkte sind zu summieren.

Nach der sich daraus ergebenden Gesamtsumme ist die endgültige Reihung vorzunehmen. Der Erstgereichte erhält die Maximalpunktzahl von **350** (bei Pflichtschulen mit dem Land als Schulerhalter **400**), der Zweitgereichte **250** (bei Pflichtschulen mit dem Land als

Schülerhalter 300) und der Drittgereihte 150 (bei Pflichtschulen mit dem Land als Schülerhalter 200) Punkte. Jeder weitere Bewerber erhält um 20 Punkte weniger als der vor ihm Gereichte, wobei keine Punkteabzüge erfolgen.

Hinsichtlich der o. a. Auswahlkriterien hat die externe Begutachtung auch festzustellen, ob ein Bewerber in einem dieser Kriterien grundsätzlich für die Leitungsfunktion einer Schule als nicht geeignet anzusehen ist. Sollte aus diesem Grunde kein Bewerber für die Leiterbestellung zur Verfügung stehen, wäre eine Neuausschreibung der Schule erforderlich.

3. Stellungnahmen (§ 4 StLDAG 2013 i. V. m. § 5 StLDAG-VO 2013)

Vor der Reihung gemäß § 26 Abs. 6 LDG 1984 sind die Bewerbungen dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss, der Schülerhaltergemeinde und dem Dienststellenausschuss der Personalvertretung der Landeslehrer zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Auswahlkriterien abzugeben.

Die örtlich zuständigen Schulbehörden des Bundes (Bezirksschulrat bei den allgemein bildenden Pflichtschulen und Landesschulrat für die berufsbildenden Pflichtschulen) müssen eine Vorstellung durchführen, damit sich das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss sowie die Schülerhaltergemeinde und der Dienststellenausschuss der Personalvertretung der Landeslehrer einen Eindruck von den Bewerbern für die Abgabe einer allfälligen Stellungnahme verschaffen können. Die verpflichtende Durchführung der Vorstellung entfällt, wenn nur ein Bewerber vorliegt und die zuständige Bundesschulbehörde diese Vorstellung als nicht erforderlich erachtet.

Mitglieder eines Schulforums, Schulgemeinschaftsausschusses, eines Gemeinderates oder eines Dienststellenausschusses der Personalvertretung der Landeslehrer, die Bewerber eines Leiterbestellungsverfahrens sind, dürfen nicht an der Erarbeitung der Stellungnahmen bzw. Entscheidung über die Stellungnahmen in diesem Verfahren gemäß § 7 Abs.1 Z. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (Befangenheit) mitwirken. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss sowie der Schülerhalter und der Dienststellenausschuss der Personalvertretung der Landeslehrer können eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Auswahlkriterien des StLDAG

2013 abgeben und sich für einen Bewerber aussprechen. Die Stellungnahme ist schriftlich zu begründen.

Stellungnahmen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt, wenn sie

1. nicht in Schriftform erfolgen,
2. eine Ex-Aequo-Reihung vorsehen,
3. bei mehreren Bewerbern keine Reihung beinhalten und
4. keine Begründung aufweisen.

In diesen Fällen werden keine Punkte vergeben. Ebenfalls entfällt die Punktevergabe, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird.

a) Stellungnahme des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses

Für die Stellungnahmen des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses erhält der erstgereichte Bewerber 75 Punkte, der zweitgereichte Bewerber 55 Punkte, der drittgereihte Bewerber 35 Punkte. Jeder weitere Bewerber erhält keinen Punkt.

b) Stellungnahme der Schülerhaltergemeinde

Für die Stellungnahme der Schülerhaltergemeinde sind die unter lit. a) angeführten Regelungen für die Berechnung analog anzuwenden.

Ist das Land Schülerhalter, so entfällt die Stellungnahme und damit die 75 Punkte. Diese 75 Punkte werden auf die Berufsbiografie (25 Punkte) und die Persönlichkeitsmerkmale (50 Punkte) aufgeteilt.

c) Stellungnahme des Dienststellenausschusses der Personalvertretung der Landeslehrer

Für die Stellungnahmen des Dienststellenausschusses der Personalvertretung der Landeslehrer erhält der erstgereichte Bewerber 50 Punkte, der zweitgereichte Bewerber 30 Punkte, der drittgereihte Bewerber 10 Punkte und jeder weitere Bewerber keinen Punkt

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass eine derartige Punktwertung und damit erstmals eine gesetzlich vorgegebene Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ein Novum darstellt, das den Entscheidungsspielraum für die politische Entscheidung wesentlich einschränken wird. Dem bislang immer wieder vorgebrachten Vorwurf der parteipolitischen Einflussnahme bei Leiterbestellungen (Stichwort „Postenschacher“) soll damit entgegen gewirkt werden, da die Punkteauflistung weitgehende Objektivität und Transparenz gewährleisten sollte. Unerlässlich wird im Leiterbestellungsverfahren letztlich aber auch weiterhin eine politische Entscheidung sein.

Die belangte Behörde in der neuen Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Handbuch

232 Seiten, gebunden

€ 74,-

ISBN 978-3-7046-6529-4

Verlag Österreich

Die neue Rolle der Verwaltungsinstanzen

Die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit weist den Verwaltungsinstanzen (als „belangten Behörden“) eine neue Rolle zu. Der vorliegende Band analysiert ihre Stellung vor, in und nach einem verwaltungs- oder finanzgerichtlichen Verfahren vor dem Hintergrund der jeweiligen gerichtlichen Befugnisse: Welchen Einfluss haben die Verwaltungsinstanzen auf den Verfahrensausgang und welche Instrumente stehen ihnen zur Verfügung? Wie erklären sich die beträchtlichen Unterschiede zwischen den beiden Verfahrensarten? Wo liegen verfassungsrechtliche Probleme?

Dem Praktiker verschafft dieses Werk ein komprimiertes Bild über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in allgemeinen Verwaltungssachen einerseits und in Abgabensachen andererseits. Es lenkt den Blick auch auf die verfassungsrechtlichen Problembereiche und schärft damit das Bewusstsein für einen achtsamen Vollzug des neuen Rechts.

Herausgeber:

Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel, Institut für Finanzrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Franz Merli, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre an der Karl-Franzens-Universität Graz



Neues zu Europa

Aktuelles aus dem Büro Brüssel des Österreichischen Gemeindebundes

Umfrage zur Wirksamkeit der Rechtsmittelrichtlinie

Die Rechtsmittelrichtlinie zur Nachprüfung von öffentlichen Auftragsvergaben wurde im Jahr 2007 novelliert, die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie sind folgende:

- Zehntägige Stillhaltefrist nach Zuschlag
- Nachprüfungsfrist von mind. 10 Tagen für Lieferanten
- Aussetzung des Vergabeverfahrens bei Einleitung einer Nachprüfung
- Freiwillige Ex-Ante Bekanntmachung einer beabsichtigten Direktvergabe

Da auch Gemeinden bei größeren Aufträgen die in österreichisches Recht umgesetzten Regelungen der Rechtsmittelrichtlinie anzuwenden haben, werden interessierte Praktiker seitens des europäischen Dachverbandes RGRE ersucht, sich an der Umfrage zur Wirksamkeit der Rechtsmittelrichtlinie zu beteiligen.

Die Beantwortung des Online-Fragebogens sollte nicht mehr als 20 Minuten in Anspruch nehmen. Der Fragebogen gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Informationen über die vertretene Organisation/Gebietskörperschaft
- Ansichten hinsichtlich der Relevanz der RechtsmittelRL
- Ansichten hinsichtlich der Wirksamkeit der RechtsmittelRL
- Auswirkungen der RechtsmittelRL
- Konkrete Erfahrungen mit dem Nachprüfungsverfahren

Der Fragebogen ist auf Deutsch abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=Remediespa&lang=de>

Richtlinie zur Kostenreduktion beim Breitbandausbau

Das EU-Parlament einigte sich in der letzten Plenarsitzung vor dem Intensivwahlkampf auf einen Gesetzestext für das Vorhaben, die Kosten beim Breitbandausbau durch vorausschauende Planung von Bau- und Infrastrukturarbeiten zu reduzieren. Positiv ist, dass der zwischen Rat und Parlament akkordierte Text die Rechtsform des Kommissionsvorschlages änderte und somit dem nationalen Gesetzgeber Umsetzungsspielraum einräumt. Der Richtlinienvorschlag dient dazu, Breitbandunternehmen den Zugang zu bestehenden Netzen und Infrastruktur zu öffnen. Dazu zählen etwa Kanalnetze, Strom- und Gasleitungen,

Fernwärme sowie Masten, Leitungsrohre, Einstiegsschächte oder Verteilerkästen. Trinkwassernetze werden vom Anwendungsbereich der Richtlinie explizit ausgenommen.

Breitbandunternehmen ist auf Antrag grundsätzlich Zugang zu bestehenden Netzen/Infrastruktur zu gewähren, wobei die Eigentümer dieser Netze/Infrastruktur dafür einen angemessenen Preis verlangen dürfen. Sollte der Zugang verweigert werden, ist dies zu begründen, bei Bedarf kann eine nationale Schlichtungsstelle angerufen werden.

Ebenfalls auf nationaler Ebene soll eine zentrale Informationsstelle über öffentliche Bauvorhaben eingerichtet werden, die Nutzung von Synergieeffekten in diesem Bereich zählt zu den Schwerpunkten der Richtlinie.

Die Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, die Mitgliedstaaten müssen sie bis 1. Jänner 2016 in nationales Recht umsetzen.

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2014-0360&language=DE&ring=A7-2013-0455>

Kommunale Abfälle in der EU – EUROSTAT liefert Zahlen

Die EU-Statistikbehörde EUROSTAT veröffentlichte kürzlich die jüngsten Zahlen zur Behandlung kommunaler Abfälle in der EU. Demnach variieren sowohl Abfallaufkommen als auch Art und Weise, wie mit kommunalen Abfällen umgegangen wird, stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Österreich liegt beim Abfallaufkommen mit 500-600 kg pro Person und Jahr im europäischen Mittelfeld, während jeder Däne durchschnittlich 668 kg Abfall produziert und damit das Feld anführt. In Dänemark wird der Großteil der Abfälle verbrannt, die Abwärme oft für Kraft-Wärmekopplung genutzt. Österreich zählt beim Wert „Recycling und Kompostierung“ zu den europäischen Spitzenreitern, was vor allem auf die guten Ergebnisse bei der Kompostierung zurück zu führen ist, wo Österreich Platz eins einnimmt. Insofern gibt es noch Verbesserungsbedarf beim Recycling, laut EUROSTAT werden in Österreich nur 28 % der kommunalen Abfälle recycelt, 35 % werden verbrannt.

Die auf Deutsch vorliegende Pressemitteilung von EUROSTAT enthält eine Tabelle mit den Werten aller EU-Mit-

gliedstaaten, die verdeutlicht, dass es in zahlreichen Ländern noch gehörigen Aufholbedarf gibt. In Rumänien, Griechenland und Lettland etwa landen weit über 80 % der Abfälle auf Deponien, in Serbien und Bosnien-Herzegowina sind es erschreckende 100 %.

Interessant auch die Zahlen für Belgien: Obwohl vielen Besucher von Brüssel als erstes die scheinbar chaotische Müllsammlung auffällt, liegt Belgien gemeinsam mit Österreich im Mittelfeld beim Abfallaufkommen und erreicht sogar höhere Werte beim Recycling.

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/eurostat/home>

Abfallverbringungsverordnung angenommen

Der Rat hat am 6. Mai den vom EU-Parlament bereits abgestimmten Text zur Abfallverbringungsverordnung akzeptiert und somit den Weg freigemacht zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen. Die neuen Regelungen für die Abfallverbringung gelten unionsweit ab 1. Jänner 2016 und sollen vor allem die illegale Verbringung von Abfällen in Nicht-EU-Länder unterbinden. Grundsätzlich muss jede Verbringung von Abfällen auch innerhalb der EU nachvollziehbar sein, Scheinwiederverwendung oder Scheinrecycling soll durch gezieltere Inspektionen ein Riegel vorgeschoben werden. Die Verbringung gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Länder sowie von Abfällen zur Deponierung außerhalb der EU/EFTA wird gänzlich untersagt.

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/envi/dv/envi20140319_waste_shipment_conso/_envi20140319_waste_shipment_conso_en.pdf

EU-Ombudsmann eröffnet Untersuchung über Expertengremien

Die Europäische Bürgerbeauftragte eröffnete kürzlich eine Untersuchung über die Zusammensetzung der Beratergruppen der Europäischen Kommission. Ausgangspunkt ist wohl das Umschwenken der Generaldirektion Landwirtschaft, die Vertreter lokaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie von deren europäischen Dachverbänden in Zukunft aus diesen Gruppen ausschließen will. Die scheinheilige und daher auch nur über

Europa für Bürgerinnen und Bürger

Antragstellung für Gemeindepartnerschaftsförderung jetzt möglich

Aufgrund der späten Annahme des Programms Europa für Bürgerinnen und Bürger (EfBB), zu dem auch die Förderung von Gemeindepartnerschaften und kommunalen Netzwerken zählt, müssen sich Gemeinden, die ein **gefördertes Projekt zwischen 1. Juli 2014 und 30. September 2015** durchführen wollen, jetzt beeilen.

Gemeindepartnerschaftsprojekte, die **zwischen 1. September 2015 und 31. Dezember 2015** geplant sind, müssen bereits in diesem Jahr eingereicht werden. Die **Antragsfrist** dafür endet am **1. September 2014!**

Die **Fristen für kommunale Netzwerke** sind: 4. Juni 2014 für Projekte von 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 sowie 1. September für Projekte von 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2015.

Problematisch ist auch, dass Projekte im Sommer und Frühherbst keine Planungssicherheit haben, da aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen Antragsfrist und Projektbeginn nicht davon auszugehen ist, dass der Finanzhilfebeschluss vor Projektbeginn übermittelt wird. Die Exekutivagentur weist im Programmleitfaden daher auch explizit darauf hin, dass diese Projekte auf eigenes Risiko starten und es keine Fördergarantie geben kann.

Grundsätzlich werden die Ergebnisse des Auswahlverfahrens spätestens vier Monate nach Ende der Einreichfrist veröffentlicht.

Potenzielle Antragsteller sollten auf jeden Fall den auf Deutsch vorliegenden Programmleitfaden genau durchlesen und sich an die darin gemachten Vorgaben halten. Eine Kurzzusammenfassung des Leitfadens geben wir im Folgenden:

Allgemeines

Für das EfBB-Programm stehen im Zeitraum 2014–2020 ca. € 18,5 Mio. zur Verfügung.

Grundsätzlich gliedert sich das Programm in 2 Schienen:

- Europäisches Geschichtsbewusstsein (20 % der Gesamtmittel)
- Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung (60 % der Gesamtmittel)

Da Gemeindepartnerschaften und kommunale Netzwerke zum Bereich Bürgerbeteiligung gehören, wird im Folgenden ausschließlich auf diesen Programmbereich eingegangen. Informationen zu Maßnahmen in Bezug auf das Geschichtsbewusstsein finden sich im Programmleitfaden.

Ziele und Prioritäten

Jedes Projekt muss in Einklang mit den Programmzielen stehen, wenn darüber hinaus die jährlichen Prioritäten berücksichtigt werden, gibt es Bonuspunkte in der Bewertung.

- Verbesserung des Informationsstandes

der Bürger über die EU, ihre Geschichte und ihre Vielfalt

- Förderung der Unionsbürgerschaft und Verbesserung der demokratischen Bürgerbeteiligung
- Projekte im Jahr 2014 sollten sich vor allem mit Bürgerbeteiligung befassen, angefangen von Mitwirkungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene bis hin zur Auseinandersetzung mit und Einflussnahme auf EU-Gesetzgebung

Antragstellung

Anträge sind ausschließlich elektronisch einzubringen, in die Pflicht genommen werden nicht nur der Antragsteller (= einladende Gemeinde oder Leadpartner bei Netzwerken), sondern sämtliche Teilnehmer.

Jeder Teilnehmer muss elektronisch einen PIC (Participant Identification Code) beantragen und diesen dem Antragsteller bekannt geben. Der Antragsteller selbst muss einen ECAS-Account einrichten, der ihn zur Einbringung des elektronischen Antrags berechtigt. Der Antragsteller muss dazu folgende Dokumente bereithalten:

- Rechtsträgerformular
- Finanzangabenformular

Erst mit den Zugangsinformationen für das ECAS-System kann auf das elektronische Antragsformular zugegriffen werden.

Fortsetzung Seite 12

Twitter (!) kommunizierte Begründung verweist auf die Mitsprachemöglichkeit lokaler und regionaler Politiker innerhalb des AdR, wohl wissend, dass sich der AdR mit bereits vorliegenden Gesetzesentwürfen befasst, seine Tätigkeit also nicht mit jener der Beratergruppen verglichen werden kann.

Die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly hat daher eine Initiativuntersuchung eröffnet, die sämtliche Beratergruppen der EU-Kommission umfasst. Interessierte Personen, Verbände und Organisationen sind aufgerufen, Erfahrungen sowie Informationen zu Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gruppen einzubringen.

Auch der Österreichische Gemeindebund und sein europäischer Dachverband kritisieren die Zusammensetzung dieser Gruppen. Vertreter der lokalen Ebene sind mit der Lupe zu suchen, auch in Bereichen, mit direkten Auswirkungen auf die Kommunen, wie etwa Rechnungsle-

gungsstandards oder Mehrwertsteuerreform.

<http://www.ombudsman.europa.eu/de/press/release.faces/de/54301/html.bookmark>

Vergabepaket im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 28. März wurde im EU-Amtsblatt L 94 das sogenannte Vergabepaket veröffentlicht, das sich aus der Richtlinie über die Konzessionsvergabe, der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Postdienste zusammensetzt. Die Richtlinien traten 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft und müssen bis 18. April 2016 in nationales Recht umgesetzt sein.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:094:FUL&from=DE>

RGRE Partner von Age-Friendly-Europe

Der europäische Dachverband RGRE ist seit Februar Mitglied des Netzwerks AFE-INNOVNET, das sich mit innovativen Lösungen für die alternde Bevölkerung befasst. Dabei geht es etwa um Nachbarschaftshilfe, IT-unterstützte Gesundheits- und Pflegedienste oder altersgerechte Adaptierung des Wohnraums.

Dem Konsortium von AFE-INNOVNET gehören neben dem RGRE mehrere Gemeinden, Städte oder deren Verbände sowie Forschungsinstitute an. Ziel des Projekts sind die Förderung innovativer Lösungen und der Austausch bewährter Verfahren auf lokaler und regionaler Ebene. Interessierte Gemeinden oder andere Stakeholder erhalten über den RGRE Zugang zum Projekt oder können sich im Rahmen des RGRE-Netzwerks zum Intergenerationendialog einbringen.

<http://afeinnovnet.eu/about/objectives>

Das große Anliegen

124 gebundene Seiten mit Hardcover
EUR 18,90

ISBN 978-3-901392-39-9

Stein Verlag

www.steinverlag.at

Große Anliegen zielen auf großen Nutzen ab, auf grundlegende Veränderungen, und zwar zunächst aus der unmittelbaren Sicht und Erfahrung desjenigen, der das Anliegen hat. Der Nutzen für Konsumenten ergibt sich erst in der Folge.

Was macht Unternehmen wirklich erfolgreich: Der härteste CEO? Das beste Marketing? Die intensivste Marktforschung? Die Antworten auf diese Fragen füllen Bibliotheken und jeder Ansatz einer Erklärung hat etwas für sich. Das vorliegende Werk ist ein Versuch, unternehmerischen Erfolg aus dem Blickwinkel der Ideengeschichte zu verstehen. Denn hinter jedem wirklich erfolgreichen Unternehmen steht eine ideelle Vorstellung davon, wie etwas in Zukunft sein soll. Ein großes Anliegen, das von einer Person oder mehreren geteilt wird und das in Form eines Unternehmens umgesetzt wird.

Autoren:

Thomas Plötzeneder, seit 2005 Unternehmensberater gemeinsam mit dem CO-Autoren **Christian Gehrler**, seit 2008 Managing Partner in einer Unternehmensberatungsfirma



Fortsetzung von Seite 11

Bewertung

Jedes eingereichte Projekt wird von einer Jury aus Mitarbeitern von Kommission und Exekutivagentur bewertet. Folgende Kriterien fließen in die Bewertung ein:

- 30 % Übereinstimmung mit den Zielen des Programms und Berücksichtigung der jährlichen Prioritäten
 - 35 % Qualität des Arbeitsplans für das Projekt (Darstellung, mit welchen Aktivitäten die Projektziele möglichst effizient erreicht werden, europäische Dimension muss erkennbar sein; Bonuspunkte für Einbeziehung unterschiedlicher Organisationen und unterschiedliche Arten von Aktivitäten)
 - 15 % Verbreitung: Multiplikatoren-effekt, Verbreitung der Projektergebnisse
 - 20 % Wirkung und Bürgerbeteiligung
- Bei der Auswahl der Projekte sollte die Jury auf eine gewisse geografische Ausgewogenheit Rücksicht nehmen.

Kriterien für Gemeindepartnerschaften

Gemeindepartnerschaften sollen die Bürgerbeteiligung an den Entscheidungsprozessen der EU fördern, d. h. Diskussion über aktuelle EU- Gesetzgebung ermöglichen und bestenfalls die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung den maßgeblichen europäischen Institutionen zukommen lassen.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- Partnerschaften von Gemeinden oder deren Partnerschaftsausschüssen bzw. Organisationen ohne Erwerbszweck, die lokale Behörden vertreten
- Partner aus mindestens zwei Ländern
- Mindestens 25 internationale Gäste
- Maximale Dauer: 21 Tage
- Finanzhilfe: € 5.000-25.000, abhängig von der Zahl der Teilnehmer

Kriterien für Netzwerke

Gemeinden, die ein bestimmtes Thema dauerhaft und intensiv gemeinsam verfolgen wollen, können ein Netzwerk auf-

bauen, das folgende Kriterien erfüllen muss:

- Antragsteller sind Kommunen, deren Partnerschaftsverbände oder Netzwerke, lokale Gemeindeverbände, Organisationen in Vertretung lokaler Behörden
- Partner können auch Vereine ohne Erwerbszweck sein
- Mindestens vier Partner aus unterschiedlichen Ländern
- Mindestens 30 % internationale Teilnehmer pro Projekt
- Mindestens vier Veranstaltungen pro Projekt
- Maximale Laufzeit: 24 Monate
- Maximale Finanzhilfe: € 150.000
- Vorfinanzierung von 50 % der Projektsomme möglich

Gemeinden können überdies auch Partner zivilgesellschaftlicher Projekte sein, die allerdings von Vereinen, Bildungs-, Kultur- oder Forschungseinrichtungen getragen werden müssen.

Auszahlung

Die Finanzhilfe wird erst ausbezahlt, nachdem der offizielle Abschlussbericht bei der Exekutivagentur eingegangen ist. Dies hat spätestens 2 Monate nach Projektabschluss stattzufinden, auch der Abschlussbericht samt Begründungen und Anhängen ist elektronisch zu übermitteln.

Gemeinden, die sich noch heuer oder nächstes Jahr eine EU-Förderung für Partnerschaftsaktivitäten oder Netzwerke erhoffen, sollten schnellstmöglich an die Arbeit gehen. Neben dem Erfordernis von PIC und ECAS-Account ist darauf hinzuweisen, dass auch Partnerschaftstreffen und Projekte, die erst 2015 stattfinden, detailliert zu beschreiben sind. Potenzielle Antragsteller müssen also ein klares Bild von der geplanten Veranstaltung und den zu erwartenden Teilnehmern haben. Dies setzt eine gewisse Koordination mit den Partnergemeinden voraus, was in der kurzen Zeit bis Fristende sicher eine Herausforderung ist.

Das Büro Brüssel des Österreichischen Gemeindebundes steht für Fragen jederzeit zur Verfügung und empfiehlt, Anträge vor Übermittlung an die Exekutivagentur von Außenstehenden kontrollieren zu lassen.

<http://www.europagestalten.at/>
<https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/COMM-2013-00367-00-00-DE-TRA-00.pdf>

Polnische Gemeinde sucht Partnergemeinde in Österreich

Die polnische Gemeinde Przylek, zwischen Warschau und Lublin gelegen, sucht eine österreichische Partnergemeinde. Die Partnerschaft sollte die Bereiche Kultur, Bürgerschaft, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung umfassen und alle Bürger mit einbeziehen. Die Kontaktaufnahme kann auf Deutsch erfolgen, nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.twinning.org/en/entity/show/id/1867/user/34.html>



Mag. Michael Binder, MBA
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dr. Binder & Co Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH Graz

In welchem Umfang sind Entschädigungen für Feuerwehr- funktionäre steuerpflichtig?

Eine oft gestellte Frage ist die, ob Feuerwehrfunktionäre die für ihre Tätigkeit erhaltenen Entschädigungen versteuern müssen. Dazu ein Überblick:

Bei einer Feuerwehr und auch bei den Landesfeuerwehrverbänden handelt es sich steuerlich gesehen um eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Daher fallen Entschädigungen von Feuerwehrfunktionären unter die Bestimmung des § 29 Z. 4 EStG: „*Sonstige Einkünfte ...: Z 4 Funktionsgebühren von öffentlich rechtlichen Körperschaften, soweit sie nicht unter § 25 EStG (Anmerkung: Dienstverhältnis) fallen*“.

Unter **Funktionsgebühren** fallen alle Bezüge (insbesondere Sitzungsgelder, Entschädigungen für Zeitversäumnisse, Fahrt- und Reisekostensätze, Sachbezüge; siehe im Detail Anhang II zu Abschnitt 22 Einkommensteuerrichtlinien, kurz: EStR), die Funktionäre erhalten. Als **Funktionär** können nur Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften angesehen werden; dies unabhängig davon, ob der Betreffende politisch gewählt wurde. Auch Repräsentanten öffentlich-rechtlicher Körperschaften kommen in Betracht, wenn sie mit Macht- und Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind; aber nicht jeder (außerhalb eines Dienstverhältnisses) ist damit gleich ein Funktionär. Das Steiermärkische Feuerwehrgesetz (StFWG, LBGL Nr. 2012/13 idGF) regelt, wer Organ der Körperschaft öffentlichen Rechts ist. Hilfskräfte zur Durchführung der dem Organ zukommenden Aufgaben sind keine Funktionäre.

Bezüge aus einem **Dienstverhältnis** zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören nicht zu den Funktionsgebühren. Entschädigungen von Feuerwehrfunktionären, denen Organstellung zukommt und die nicht in einem Dienstverhältnis stehen, sind im Rahmen der sonstigen Einkünfte steuerlich

zu erfassen und in der Steuererklärung anzugeben.

Die **steuerpflichtigen Einkünfte** sind als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (d. s. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Funktionsausübung; beispielsweise Berufskleidung, Uniform, Reinigung, Fahrt- und Reisekosten etc.) zu ermitteln, wobei das sogenannte Zufluss-Abfluss-Prinzip (Zeitpunkt des Geldflusses ist maßgeblich, nicht der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs) gilt. Nicht abzugsfähig sind Repräsentationsaufwendungen, wie z. B. Spenden bei Festen oder Essens- und Getränkeeinladungen.

Praxistipp: Eine besondere Begünstigung sehen die EStR vor: „*im Interesse einer verwaltungsökonomischen Vorgangsweise bestehen keine Bedenken, Werbungskosten in Höhe von 30 % der Einnahmen, mindestens aber € 3.000 und höchstens € 6.000 zu schätzen; ein Verlust darf nicht entstehen*“. Sofern die Werbungskosten höher sind, sind Einzelnachweise sämtlicher Aufwendungen notwendig.

Zu beachten ist noch die **Meldepflichtung:** Funktionsgebühren sind von der auszahlenden Stelle dem Finanzamt bis zum 28. 2. des Folgejahres gemäß § 109a EStG zu melden. Keine Mitteilungspflicht besteht, wenn das einer Person im Kalenderjahr insgesamt geleistete Gesamtentgelt (einschließlich Reisekostensätze) nicht mehr als € 900 und das Gesamtentgelt für jede einzelne Leistung nicht mehr als € 450 beträgt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass derartige Entschädigungen grundsätzlich der Einkommensteuer unterliegen, aber aufgrund der besonders großzügigen Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung diese erst ab einem bestimmten Betrag einkommensteuerpflichtig sind.

Bundesabgabenordnung

1.248 Seiten
4. aktualisierte Auflage 2011
€ 158,-
ISBN 978-3-7073-19538
Linde Verlag

Das vorliegende Buch liefert eine profunde und auf dem neuesten Stand befindliche Kommentierung der BAO. Die umfassende Reform des Rechtsmittelverfahrens durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 sowie die Änderungen der BAO durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMF sind bereits eingebaut.

Die Verarbeitung und kritische Auswertung von Literatur und Rechtsprechung ermöglichen die Beantwortung fachspezifischer Einzelfragen. Jeder einzelne Paragraph erfährt eine umfassende Kommentierung, die im Zusammenhalt mit Literaturhinweisen und einer aufschlussreichen Auswahl der Meinungen von Lehre und Rechtsprechung einen Gesamtüberblick über die Bundesabgabenordnung gewährleistet.

Inhaltsübersicht:

- Bundesabgabenordnung
- Verordnungen zur BAO
 - Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Buchführung
 - Verordnung über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen
 - Verordnung über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form (FinanzOnline-Verordnung 2006 – FonV 2006)
 - Verordnung betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerung
 - Verordnung betreffend die Unbilligkeit der Einhebung
 - Barbewegungs-Verordnung
- Zustellgesetz
- Auskunftspflichtgesetz
- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 (AVOG)
- Verordnungen zum AVOG
- Bundesgesetz für den unabhängigen Finanzsenat (UFSG)

Autor:

MR Prof. Mag. Dr. Christoph Ritz, Fachexperte für Verfahrensrecht (BAO) im Bundesministerium für Finanzen, Co-Leiter des Projekts „Einrichtung des Bundesfinanzgerichtes“, Universitätslektor an der JKU Linz, Fachautor und Vortragender

Erfreuliche Entwicklung der Ertragsanteile

Eine höchst positive Entwicklung zeigt sich im Jahr 2014 bei den Ertragsanteilen. Im Vergleich zu Mai 2013 steigerten sich diese um 12,2 %. Im österreichischen Durchschnitt kann von Jahresbeginn bis Mai ein Plus von 5,9 % im Vergleich zum selben Zeitraum im Vorjahr verzeichnet werden. Die Steiermark weist eine Steigerung von 11,5 % aus.

Das Ende Februar beschlossene Abgabenänderungsgesetz 2014 zeigte bereits im Abgabemonat März, der für die gegenständlichen Mai-Vorschüsse auf die Ertragsanteile maßgeblich ist, deutlich Wirkung. Um ganze 12,2 % stiegen die Ertragsanteilvorschüsse der Gemeinden ohne Wien (Gemeinden mit Wien 11,9 %) im Vergleich zu Mai 2013.

Daneben dürften auch die öffentlichen Spekulationen rund um die bis Ende Mai erforderliche Reparatur der Grunderwerbsteuer den einen oder anderen dazu animiert haben, schnell noch eine Immobilie zu erwerben oder zu übertragen. Durch das länderweise unterschiedliche Aufkommen an Grunderwerbsteuer erklären sich auch die Unterschiede: Die geringste Steigerung ergibt sich im Burgenland mit plus 9,8 %, die höchste in Vorarlberg mit plus 14,6 % im Vergleich zwischen Mai 2014 und Mai 2013. Im bisherigen Jahresverlauf (Jänner bis Mai) verzeichneten die Ertragsanteilvorschüsse ein Plus von 5,9 Prozent.

Das Abgabenaufkommen im März 2014 zeigt gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres aufgrund des teilweisen Wirksamwerdens der Steuerreformmaßnahmen bereits eine erstarkte Einkommensteuer sowie deutliche Zuwächse bei der Tabaksteuer. Verrechnungstechnisch, aber wohl auch schönwetterbedingt sprudelten ebenfalls die Mehrein-

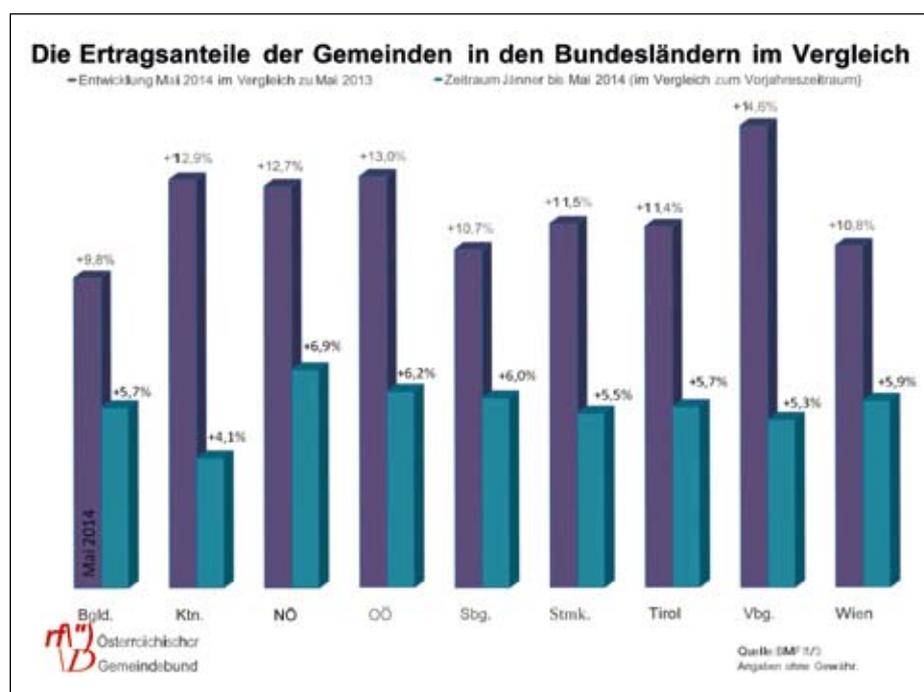
nahmen aus der Mineralölsteuer. Neben einer weiterhin stabilen Lohnsteuer trug insbesondere das hohe Grunderwerbsteueraufkommen, das 46 Prozent über jenem des März 2013 lag, zur aktuell großen Dynamik der Abgabeneinnahmen bei.

Erläuternde Bemerkungen zu den Gemeinde-Ertragsanteilen

In einem ersten Schritt werden die Anteile der Gemeinden an den gemeinschaft-

abgestuften Bevölkerungsschlüssel (kurz aBS) kommt nach wie vor bei der Verteilung der Mittel eine dominante Rolle zu. Diese für kleine und mittlere Gemeinden finanziell diskriminierende Gewichtung wird für Kommunen unter 10.000 Einwohner etwas entschärft, indem ihre Bevölkerungszahl ab 2011 bei der Ermittlung ihrer Ertragsanteile mit dem rechnerischen Faktor von 1 41/67 (anstatt 1 1/2) vervielfacht wird.

Von den dargestellten EA-Vorschüssen (ohne Einbeziehung der Zwischenab-



lichen Bundesabgaben auf die 9 Länder-töpfe aufgeteilt, im zweiten Schritt dann die einzelnen Gemeinden.

Gemäß FAG 2008 erfolgt die Verteilung der EA-Vorschüsse seit 1. 1. 2009 aufgrund der Bevölkerungsstatistik (Registrierzählung) der Statistik Austria. Dem

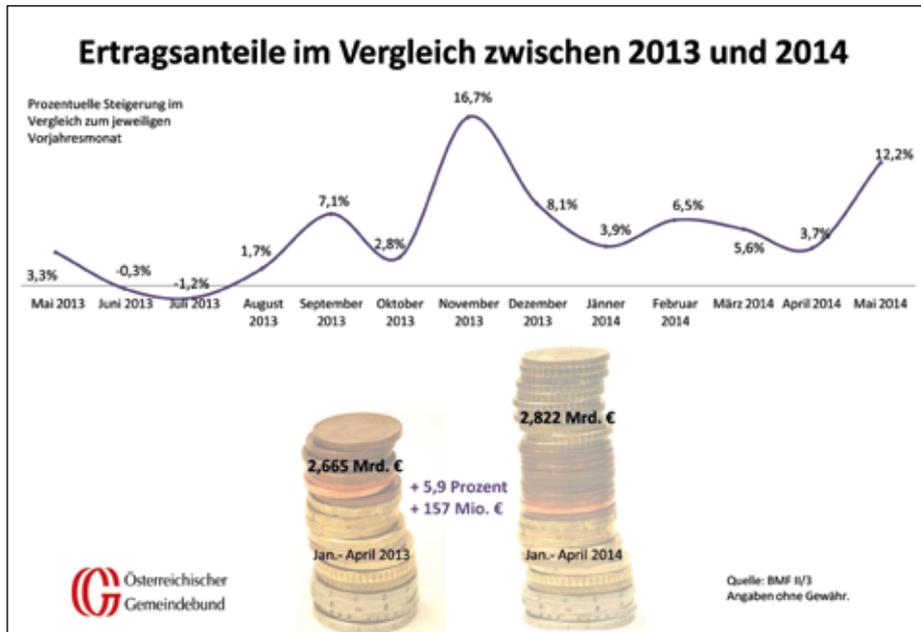
rechnung) werden vom jeweiligen Land 12,7 % einbehalten. Diese Mittel in Höhe von jährlich rund 1 Mrd. Euro werden danach von den Ländern in Form von Bedarfszuweisungen an die Gemeinden verteilt.

Die unterschiedliche Entwicklung der

Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden

in Mio. EUR	Vorschüsse Mai		Veränd. in %	Vorschüsse Jän. - Mai		Veränd. in %	Vorschüsse 2013
	2013	2014		2013	2014		
Burgenland	14,3	15,7	9,8%	93,3	98,6	5,7%	224,1
Kärnten	33,7	38,1	12,9%	227,9	237,1	4,1%	544,2
Niederösterreich	88,7	99,9	12,7%	590,3	630,8	6,9%	1.429,9
Oberösterreich	85,2	96,2	13,0%	565,7	600,8	6,2%	1.369,4
Salzburg	38,2	42,3	10,7%	248,3	263,1	6,0%	596,0
Steiermark	70,6	78,7	11,5%	458,3	483,7	5,5%	1.098,3
Tirol	48,7	54,3	11,4%	314,2	332,3	5,7%	755,1
Vorarlberg	25,0	28,6	14,6%	166,9	175,8	5,3%	402,3
Wien	142,1	157,5	10,8%	944,4	999,8	5,9%	2.267,2
Gesamt Gemeinden ohne Wien	404,4	453,8	12,2%	2.665,0	2.822,2	5,9%	6.419,2
Gesamt Gemeinden mit Wien	546,6	611,4	11,9%	3.609,3	3.822,0	5,9%	8.686,4

Inkl. 12,7% Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gem. § 11 Abs. 1 FAG 2008; Datenquelle: BMF II/3



Gemeinde-EA ist großteils durch örtliche Steueraufkommen (z. B. Grunderwerbsteuer) bedingt. Die überwiesenen EA-Vorschüsse der Gemeinden errechnen sich anhand des Ertrages gemeinschaftlicher Bundesabgaben des jeweils zweitvorangegangenen Monats, die Vor-

schüsse des Monats September basieren also auf dem Abgabenaufkommen des Monats Juli. Das Ergebnis der Zwischenabrechnung (ZA = Jahresabrechnung der EA-Vorschüsse des Vorjahres) wird mit den EA-Vorschüssen des Monats März verrechnet.

Einführung in das österreichische Verwaltungsverfahren und das Recht der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Auflage
334 Seiten
€ 29,90
ISBN 978-3-7011-0286-0
Leykam Verlag

Mit 1. 1. 2014 ist in Österreich der Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte grundsätzlich Aufgabe von Verwaltungsgerichten. In diesem Buch werden die dadurch bewirkten Änderungen im Verwaltungsverfahren, das Verfahrensrecht der neuen Verwaltungsgerichte im Bund und in den Ländern und die den Verwaltungsgerichtshof betreffenden neuen Regelungen dargestellt und anhand von Beispielen erläutert.

Autor:
Hofrat Univ.-Prof. Dr. iur. Gerhart Wielinger, ehemaliger Landesamtsdirektor der Steiermark

Entwicklung wesentlicher gemeinschaftlicher Bundesabgaben

in Mio. EUR	Erfolg März		Veränd. in %	Erfolg Jän. - März		Veränd. in %	Gemeindeanteil gem. FAG 2008
	2013	2014		2013	2014		
Einkommen- und Vermögensteuern							
Veranlagte Einkommensteuer	-393,4	-313,2		112,4	320,8	185,4%	11,883%
Lohnsteuer	1.873,0	1.947,8	4,0%	5.710,4	6.092,2	6,7%	11,883%
Kapitalertragsteuer I	93,7	102,3	9,2%	227,3	255,3	12,3%	11,883%
Kapitalertragsteuer II (Zinsen)	65,3	69,4	6,2%	227,9	190,5	-16,4%	11,883%
Körperschaftsteuer	-17,8	-5,2		1.076,1	1.124,3	4,5%	11,883%
Umsatzsteuer	2.038,1	2.015,4	-1,1%	6.423,7	6.512,5	1,4%	11,883%
Kunstförderungsbeitrag	0,0	0,0		4,3	4,3	1,0%	11,883%
Verbrauchssteuern							
Tabaksteuer	132,2	164,0	24,1%	408,8	442,6	8,3%	11,883%
Biersteuer	15,1	23,6	56,0%	43,2	52,0	20,2%	11,883%
Mineralölsteuer	306,3	409,4	33,6%	803,7	914,3	13,8%	11,883%
Alkoholsteuer	12,0	17,2	43,2%	39,7	53,3	34,3%	11,883%
Verkehrssteuern							
Kapitalverkehrssteuern	1,6	25,3	1496,9%	7,1	34,6	386,9%	11,883%
Werbeabgabe	8,0	7,5	-6,0%	27,8	26,4	-5,0%	86,917%
Energieabgabe	87,3	44,7	-48,8%	257,2	217,5	-15,5%	11,883%
Normverbrauchsabgabe	34,6	34,2	-1,3%	105,1	102,8	-2,2%	11,883%
Grunderwerbsteuer	51,2	74,7	46,0%	194,3	212,3	9,3%	96,000%
Versicherungssteuer	169,4	169,8	0,2%	262,0	258,3	-1,4%	11,883%
Motorbezogene Versicherungssteuer	261,9	265,2	1,2%	365,5	396,2	8,4%	11,883%
Kraftfahrzeugsteuer	1,2	3,4	176,7%	11,7	14,6	24,2%	11,883%
Konzessionsabgabe	15,4	15,4	0,4%	57,8	53,2	-7,9%	11,883%
Flugabgabe (Steuereinnahmen ab 08/2011)	7,5	7,7	1,7%	22,3	21,9	-2,0%	11,883%

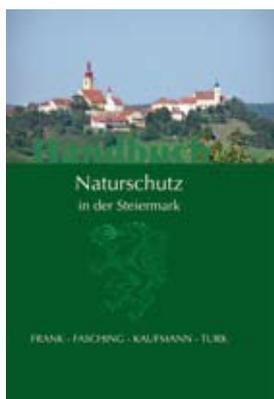
Datenquelle: BMF - Budgetvollzug 2013-2014; Gemeindeanteile gem. VO des BMF über die Prozentsätze für die Verteilung der EA 2011-2014 (BGBl. II Nr. 248/2011)

Naturschutz in der Steiermark

€ 16,50 (statt bisher € 49,50 wegen Abverkauf der Restauflage)
 ISBN 978-3-85333-210-8
 erhältlich bei:
Vehling Medienservice und Verlag GmbH
 Reininghausstr. 29, 8020 Graz
 E-Mail: verlag@vehling.at

Wir möchten nochmals auf die bereits in den Steirischen Gemeindepapieren 1/2013 hingewiesene Ausgabe der Publikation „Naturschutz in der Steiermark“ aufmerksam machen. Das Buch beinhaltet in kompakter Form die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Naturschutz in der Steiermark betreffend. Neben Auszügen aus dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz, der Artenschutzverordnung bis hin zum Jagd- und Fischereigesetz werden die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die den Naturschutz regeln, behandelt. Der Anhang bietet einen Einblick in das Europarecht und Richtlinien für die EU-Mitglieder und eine tabellarische Aufzählung sowohl der Landschaftsschutzgebiete als auch der Natur- und Pflanzenschutzgebiete sowie der Naturdenkmäler in der Steiermark.

Herausgeber
Dr. Peter Frank
DI Karl Fasching
Dr. Paul Kaufmann
Dr. Reinhold Turk



Niemand verträgt weniger eine Kritik als der Kritiker.

Peter Rosegger

Neue digitale Bürgerkommunikation in der Region Leibnitz gestartet

Öko & More mit Adenso startet mit ECO-APP in eine neue Ära der Bürgerkommunikation, um den Gemeinden künftige Kosten zu sparen und nachhaltige Nutzen für die Umwelt zu erzielen.

Ausgangspunkt für diese Projektentwicklung mit der digitalen Sammeltourenführung und bewusst einfach gehaltenen „ECO-APP“ als Bürgerkommunikationsplattform waren die häufigen Engpässe der nicht rechtzeitig bereit gestellten Abfallgefäße und Säcke, wie z. B. „gelbe Tonne und gelbe Säcke“. Dies führt in der Praxis zu Mehraufwänden für Bürger, Gemeinde und Abfallsammeldienstleister bei den Sammlungen.

Nun können die Bürger statt auf die vielfach gedruckten Abfuhrkalender direkt über ihre Smart-Phones in den ECO-APP-Server einsteigen, geben ihren Standort bekannt und wählen den Erinnerungszeitpunkt aus.

Diese neue ECO-APP kann in weiterer Folge bei allen Gemeinden über den Abfuhrkalender hinaus für alle Gemeindegliederungen bis hin zu Befragungen als neue digitale Bürgerplattform ein-

gesetzt werden und erspart hohe Druckkosten sowie Kosten für SMS-Benachrichtigungen.

Für die Umsetzung der Gemeindeform bietet diese ECO-APP eine große Chance für optimale Bürgerkommunikationen in den „neuen Gemeinden“ der Steiermark. Es ist bekannt, dass heute bereits ca. 75 % der Bürgerinnen und Bürger Smart-Phones nutzen!

Die Geschäftsführer der Öko & More mit Ihrem Partner Adenso sehen in dieser neuen zukunftssicheren und nachhaltigen Sammellogistik in Kombination mit dem ECO-APP eine weitere Serviceleistung an alle Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürger.



Service- und Dienstleistungs GmbH
 8453 St. Johann/S, Saggau 19
 E-Mail: oeko@jtrummer.at;
u.poscharnegg@poscharnegg.at

PR



VBgm. Franz Labugger, Obmann steir. Dachverband AWV Bgm. Ing. Mag. Wolfgang Neubauer, GF Josef Trummer, Dr. Ingo Weltin, GFin Mag. Ulrike Poscharnegg-Kribernegg, Bgm. DI Hans Mayer, Bgm. Joachim Schnabel (v. l. n. r.)

Auszeichnung „klima:aktiv“ für Marktgemeinde Weißkirchen – Neue Mittelschule feierlich eröffnet

„Die Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz reduziert in Unternehmen und Organisationen nicht nur maßgeblich die Ausgaben, sie leistet auch einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz“, so Umweltminister Niki Berlakovich im Rahmen einer klima:aktiv-Fachtagung zum Thema „Steigerung der Energieeffizienz“ vor einigen Monaten in Wien. Vertreter von insgesamt 45 vorbildlichen Betrieben aus ganz Österreich wurden damals für ihr hohes Engagement im Bereich der betrieblichen Energieeffizienz mit klima:aktiv-Urkunden ausgezeichnet.

Unter den prämierten Betrieben und Organisationen befand sich auch die Marktgemeinde Weißkirchen mit der thermischen Sanierung der Hauptschule Weißkirchen, ein in den Jahren 2011 bis 2013 umgesetztes Projekt.

Das Haus wurde in den „energie-unbewussten“ Sechziger-Jahren errichtet. Die Situation zeigte sich zuletzt so: undichte Fenster, kaum Dämmwirkung der Fassade, über den Dachboden und das Dach strömte viel Energie und Wärme ins Freie, der Brandschutz lag im argen und die Mechanik der Fenster funktionierte nicht mehr.

Eine Generalsanierung wurde in Angriff genommen: Die Fenster wurden erneuert, die Fassade und das Dach gedämmt, eine Lüftung eingebaut sowie Heizung, Warmwasseraufbereitung und Elektrolei-



Komplett erneuert präsentiert sich die Neue Mittelschule Weißkirchen.

tungen grundlegend erneuert. Die Ausstattung mit Klassenzimmer-Lüftungsgeräten bedeutet eine Wärmerückgewinnung von 89 %, womit natürlich auch der Bezug von Fernwärme reduziert werden kann. In den Sommermonaten sorgt die Nachtkühlfunktion für angenehme Temperaturen. Eine Photovoltaikanlage auf dem Dach und alle anderen Maßnahmen bewirken eine Einsparung von rund 246.000 kWh Energie pro Jahr bzw. von 37 Tonnen CO₂-Emissionen.

Anfang April wurde nun die „Neue Mittelschule Weißkirchen“ feierlich eröffnet und damit die thermische Sanierung des Gebäudes nach insgesamt dreijähriger Bauzeit offiziell abgeschlossen. Von den ersten Umbauten seit 2003, den dringenden Sanierungen ab 2008 bis zum Großprojekt in den letzten Jahren wurde das gesamte Schulgebäude schrittweise erneuert, barrierefrei gemacht und mit neuen Außenanlagen gestaltet. Der gesamte Kostenaufwand betrug rund 3 Mio. Euro.



Die Ehrengäste beim Festabend zur Eröffnung der Neuen Mittelschule der Marktgemeinde Weißkirchen

auf wolke 7 mit A1 und grün

„Durch die Wolke nah am Bürger“ – so lässt sich der Trend Cloud Computing in wenigen Worten beschreiben. Der große Vorteil: So kann der Nutzer jederzeit und überall über das Internet auf seine Outlook-Funktionen wie Kontakte, Kalender, Mail und Aufgaben zugreifen.

Das ermöglicht eine ganz neue Flexibilität! Anstatt nur vor dem Computer im Büro, haben die Gemeindemitarbeiter nun überall Zugang zu Ihren E-Mails und freigegebenen Terminkalendern. Die A1 Cloud ermöglicht ein zeitgemäßes, einheitliches E-Mail System für die gesamte Gemeinde. Somit erhalten alle Mitarbeiter eine bessere Übersicht aller Ressourcen (zum Beispiel Gemeinderäumlichkeiten, Termine des Bürgermeisters oder Gemeindeversammlungen). Wird eine Änderung im Terminkalender vorgenommen, aktualisiert sich diese Änderung sofort bei allen Beteiligten, egal ob Smartphone, Tablet oder PC. Werden E-Mails unterwegs abgerufen, wird das

Mail auch am Computer im Büro als gelesen markiert. Mit der A1 Cloud haben Sie ein durchgängiges und modernes System, ein großer Vorteil gegenüber herkömmlichen E-Mail-Clients. Zusätzlich wird die Kommunikation mit ausgelagerten Servicestellen vereinfacht: Egal ob im Kindergarten, im Bauhof, in der Bücherei oder in anderen Unternehmen der Gemeinde – alle Mitarbeiter können über die Cloud auf dieselben Kontakte, Termine und Aufgabenverwaltung zugreifen. Aufwändige IT-Infrastrukturen sind überflüssig, wenn die Daten in der Cloud gespeichert werden. Somit entfallen hohe Anschaffungs- und Instandhaltungskosten. Bei Bedarf ist das System jederzeit ohne zusätzliche Investitionen erweiterbar.

Ein weiterer Vorteil: die Daten befinden sich in der A1 Cloud in sicherer Hand, denn sie werden regelmäßig und professionell gespeichert. Streikt ein einzelner Computer, gehen darauf gespeicherte Daten meist verloren oder müssen mühsam wieder hergestellt werden. In der Wolke dagegen reicht ein Klick, um alle Informationen abzurufen. Zudem garantiert Secure Business Austria, dass die Daten in Österreich bleiben. Eine Wolke mit vielen Vorteilen eben! Unser Spezialist im Bereich „A1 Cloud“ Bernhard Feischl freut sich auf Ihre Anfrage unter bf@4786.at oder 0316 764700-250. ■



Gemeinde-Cloud

€ 4,90 /User

Inkludierter Speicherplatz	2 GB
Gemeinsames Firmenadressbuch	✓
E-Mail, Kalender, Kontakte, Aufgaben online	✓
Synchronisation mit Outlook und Smartphone (synchronisiert Kalender, Kontakte, Aufgaben)	✓
Gemeinsame Einsicht in Kalender, Kontakte, Aufgaben	✓

Security Service

Anti Virus & SPAM Filter	✓
SSL Security	✓

grün
www.4786.at

grün kommunikationslösungen zierler gmbh | jauerburggasse 21 | 8010 graz | t +43 316 764700-0

Autonome Jugendräume in der Gemeinde

Jugendliche brauchen Platz und Raum. Durch aktive Jugendarbeit und Jugendpolitik soll dieser Bedarf Ernst genommen werden. beteiligung.st, die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung, und der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit wollen Möglichkeiten und Perspektiven aufzeigen, die konstruktiv und bereichernd für die Regionalentwicklung sein sollen.

Die Bevölkerungsprognose verlangt von den steirischen Gemeinden insgesamt neu durchdachte Konzepte für die Ortsentwicklung, um auf veränderte Bedingungen des Zusammenlebens reagieren zu können. Aus unserer Sicht gilt es unter anderem, öffentliche Infrastrukturen (Personennahverkehr, Postdienstleistungen etc.) ebenso wie soziale Infrastrukturen (Schulen, Kindergärten, Vereine etc.) zu analysieren. Viele kommunalpolitische VerantwortungsträgerInnen haben bereits Initiativen gestartet: Es gibt attraktive Möglichkeiten für die Beteiligung von jungen Menschen und Unterstützung zur Selbstverantwortung. Jugendräume haben großes kreatives Potenzial und werden oftmals als zentrale Forderung von Jugendlichen eingebracht.

Ein Leitfaden für die Praxis

Die Beteiligung Jugendlicher in den Gemeinden ist eine immer wichtigere Aufgabe der kommunalen Jugendpolitik und wird unter anderem sehr aktiv von der Offenen Jugendarbeit getragen. Der Partizipationsgedanke ist eine der wichtigsten Methoden und trägt maßgeblich zum Gelingen von Jugendarbeit bei.

Beteiligung, Mitbestimmung, Autonomie werden zur Substanz von Jugendarbeit und Jugendpolitik, insbesondere dann, wenn in kleinen Einrichtungen Jugendarbeit ohne hauptberufliches Fachpersonal geleistet wird. Eine gute Begleitung solcher „autonomen“ Räume zu gewährleisten, ist sicherlich eine Herausforderung für das Gelingen von aktiver kommunaler Jugendpolitik und Jugendarbeit. Dafür gibt es in der Steiermark auch schon gelungene Beispiele.

In Form eines Praxisleitfadens soll den Kommunen, den Gemeindeverantwortlichen und für Initiativen Unterstützung geboten werden, niederschwellige Angebote gemeinsam mit Jugendlichen und für Jugendliche zu schaffen, die dafür notwendigen Haltungen und Ressourcen und eventuell notwendige Begleitung zur Verfügung zu stellen.



© beteiligung.st, 2013

Der Leitfaden „Autonome Jugendräume in der Gemeinde“ ist für alle Interessierten **auf Anfrage kostenlos erhältlich** oder als **Download auf der Homepage www.beteiligung.st verfügbar**.

Informationen und Kontakt:

beteiligung.st, die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung
www.beteiligung.st
 Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit
www.dv-jugend.at

Richtigstellung

Beim Artikel „Gemeindearchive – eine unverzichtbare Quelle lokaler und regionaler Geschichte“ in der Ausgabe 2/2013 der „Steirischen Gemeindenachrichten“ vom Dezember 2013 wurde nur ein Autor genannt. Dieser Artikel wurde jedoch **von den Autoren**

HR Hon.-Prof. Dr. Josef Riegler,
 Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs,
und

Priv.-Doz. Mag. Dr. Peter Wiesflecker MAS, LL.M, MA,
 vom Steiermärkischen Landesarchiv
 verfasst.

Zukunftsgemeinde Steiermark

Ortskerne ausgezeichnet

In Zeiten, da sich das gesellschaftliche Leben mehr und mehr an die Peripherien verlagert und es zunehmend schwieriger wird, gewachsene Strukturen aufrechtzuerhalten, gewinnen Initiativen zur Pflege und Belebung der Ortskerne enorm an Bedeutung. Beispielhafte Initiativen aus dem ländlichen und städtischen Raum wurden im diesjährigen Wettbewerb ausgezeichnet und dabei auch der Einsatz jener gewürdigt, die auf dem Gebiet der Ortskernerhaltung und -erneuerung Vorbildliches geleistet haben.

Der Bewerb „Zukunftsgemeinde Steiermark“ ist ein Projekt des Steirischen Volksbildungswerkes und des Landes Steiermark und wurde nunmehr bereits zum siebenten Mal durchgeführt. In den letzten Jahren entwickelte sich der Bewerb Zukunftsgemeinde Steiermark zum größten Gemeindegewinnwettbewerb des Landes, der die kommunalen Leistungen und die Initiativen in den Gemeinden und Regionen in den Mittelpunkt des Interesses stellt und die Menschen hinter diesen Leistungen entsprechend würdigt. Die zahlreiche Beteiligung und die positive Resonanz bestätigen diese Zielsetzung. Insgesamt 144 Einreichungen gab es zum diesjährigen Wettbewerb, der unter



Festakt in der Aula der Alten Universität Graz

(Foto Frankl)

dem Motto „Mitten im Ort – das ist mitten im Leben!“ stand. Die Auswahl der Sieger oblag einer fachkundigen Jury mit VertreterInnen des Landes Steiermark, des Steirischen Volksbildungswerkes und Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben.

In einem Festakt am 26. Februar 2014 in der Aula der Alten Universität in Graz wurden von Landeshauptmann Mag. Franz Voves und Erstem Landeshaupt-

mannstellvertreter Hermann Schützenhöfer die Preise überreicht.

Die SiegerInnen des Bewerbes „Ortskern des Jahres“

Gemeinden bis zu 3.000 EW:

Kirchberg an der Raab mit Fladnitz im Raabtal, Studenzen, Oberdorf am Hohegg und Oberstorcha (Südoststeiermark)



Auszeichnung für die Stadt Gleisdorf (v. l. n. r.): LH-Stv. Schützenhöfer, Bgm. Philippine Hierzer (Labuch), Bgm. Christoph Stark (Gleisdorf), Bgm. Rosemarie Taferl (Ungerdorf), Volksbildungswerk-Obmann Prof. Jungwirth, LH Mag. Voves (Foto Frankl)

Obdach mit St. Wolfgang-Kienberg,
St. Anna am Lavantegg und Amering
(Murtal)
Pistorf und Gleinstätten (Leibnitz)
Stattegg (Graz-Umgebung)

Gemeinden von 3.001 bis 5.000 EW:
St. Margarethen an der Raab (Weiz)
Fernitz (Graz-Umgebung)
Straden mit Krusdorf, Hof bei
Straden und Stainz bei Straden
(Südoststeiermark)

Gemeinden über 5.000 EW:
Gleisdorf mit Labuch, Laßnitzthal,
Nitscha und Ungerdorf (Weiz)
Judendorf-Straßengel (Graz-Umgebung)
Gnas mit Aug-Radisch, Baumgarten
bei Gnas, Grabersdorf, Maierdorf,
Poppendorf, Raning, Trössing,
Unterauersbach und Kohlberg
(Südoststeiermark)
Trofaiach (Leoben)

Auszeichnungen für langjährige Verdienste um die Ortskernbelebung in der Steiermark:

HR. DI Gerda Missoni aus Graz
OBR DI Berndt Edelsbrunner aus Graz
Manfred Meder aus Judendorf-Straßengel
(Graz-Umgebung)
Bgm. a. D. Erwin Puschenjak aus
Kraubath (Leoben)
Bgm. a. D. Kurt Rettinger aus Passail (Weiz)



Der prämierte Ortskern von Kirchberg an der Raab

Wir gratulieren den Preisträgern sehr herzlich zu ihrer Auszeichnung, danken allen für ihr Engagement in den Gemeinden und wünschen ihnen weiterhin viel Energie, Freude und Erfolg in ihrem wichtigen Dienst für unser Land!

Der Wettbewerb „Zukunftsgemeinde Steiermark“ wird auch 2014 fortgesetzt. Diesmal werden zukunftsweisende Initiativen zum Thema „Dörfer, Märkte und Städte der kurzen Wege“ gesucht.

Ehrenringverleihung in der Gemeinde Glanz an der Weinstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Glanz an der Weinstraße hat durch einstimmigen Beschluss Gemeindegassier Rudolf Stibler anlässlich seines 60. Geburtstages den Goldenen Ehrenring verliehen. Rudolf Stibler ist seit 1985 Gemeinderat sowie seit April 2000 Gemeindegassier und setzt sich unermüdlich und verlässlich für die Wahrung der Tradition und Erhaltung der Kulturlandschaft ein. Er ist seit vielen Jahren in umsichtiger, sparsamer und zweckmäßiger Weise zum Wohle der Gemeindebewohner tätig, ist darüber hinaus seit 1986 Gemeindegassierobmann und seit 2004 Bauernbundobmann.

Im Rahmen einer würdigen Feier am 4. April unterstrich Bgm. Reinhold Elsning in seiner Laudatio die Leistungen und das Wirken des Geehrten, verlas die Ehrenurkunde und überreichte ihm den Goldenen Ehrenring. Von den Gemein-



Bgm. Reinhold Elsning und GK Rudolf Stibler mit Ehrenringurkunde im Kreis von Gemeinderat und Mitarbeitern

deratskollegen und Mitarbeitern erhielt er als besonderen Dank für seine Hilfs-

bereitschaft und Zusammenarbeit ein Präsent.

Kinderwagen-Wandern im Salzkammergut

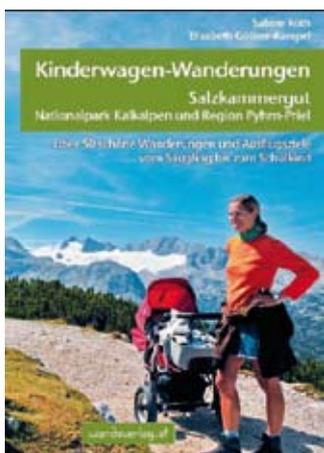
Über 50 schöne Wanderungen und Ausflugsziele, vom Säugling bis zum Schulkind.

200 Seiten, € 15,20
ISBN 978-3-9502908-2-0
wandaverlag

Über 50 wunderschöne Touren führen barrierefrei durch das Salzkammergut. Von der Salzburger Seenregion über das Ausseerland der Steiermark bis zur Seen-Region in Oberösterreich und der Region rund um Bad Ischl. Mit dem in Neuauflage erschienenen Werk macht der Wandaverlag das Salzkammergut auch für junge Familien wanderbar. Von fünfminütigen Spaziergängen mit aufregenden Erlebnisflecken für die Kleinen über gemütliche Wanderungen auf Almen bis hin zu anspruchsvollen alpinen Touren wird alles angeboten, was das Kinder- und Elternherz höher schlagen lässt.

Die reiche Auswahl und Vielfalt ist ein Markenzeichen des Buches. Es gibt viele gemütliche Spazierwege, die selbst mit einem Buggy begehbar sind, aber auch anstrengende, alpine Touren. Zusätzlich wird auf die Bedürfnisse von 2- bis 3-Jährigen und 4- bis 6-Jährigen geachtet. Die Autorinnen, allesamt selbst Mütter, haben Attraktionen für jede Altersgruppe gesammelt – von Spielplätzen über Streichelzoos bis hin zu Brunnen zum Pritscheln und Bacherln zum Dämme bauen.

Das Buch selbst macht mit vielen Fotos von Kinderwagen schiebenden Eltern und spielenden Kindern Lust aufs Wandern. Durch die selbst gezeichneten Skizzen und Angaben über Wegbeschaffenheit und Schatten unterscheidet sich dieser Wanderführer von üblicher Reiseliteratur.



Schwimmen lernen mit HOOKI – Sicherheit macht Spaß

Das präventive Schwimmsicherheitskonzept HOOKI für Kinder im Kindergartenalter will möglichst frühzeitig die koordinativen Fähigkeiten bzw. Bewegungsabläufe von Kindern trainieren. In kindgerechter Bildsprache werden auf spielerische Weise und in der vertrauten Umgebung im Kindergarten die richtigen Bewegungsabläufe vermittelt und die Kunstfigur „HOOKI“ schärft als emotionale Bezugs- und Vertrauensperson ähnlich wie ein Freund das Bewusstsein für die Gefahren von Wasser.

Das HOOKI-Bilderbuch wird an Kindergärten verteilt, die Kindergartenpädagoginnen entsprechend geschult und die Aktion schließlich durch auf das Konzept ausgebildete TrainerInnen begleitet und betreut. Das praktische und spielerische Erlernen der Bewegungsabläufe erfolgt damit vor Ort im Kindergarten.

In den Gemeinden Übelbach, Deutschfeistritz und Peggau wurden bereits Testprojekte durchgeführt. Sie haben gezeigt, dass durch diese einzigartige Trainingsmethode am HOOKI-Trockentrainer das Schwimmen für Kinder deutlich früher erlernt werden kann und das Bewusstsein bezüglich der Gefahren und der richtigen Verhaltensweisen gegenüber Wasser gebildet wird. Kinder begeistern sich

durch die emotionale Bindung an ihren Schwimmfreund HOOKI für das Schwimmen und eventuell auftretende Ängste durch das neue Umfeld im Hallenbad oder eine/n neue/n SchwimmlehrerIn werden abgefedert.

Es wird in idealer Weise auf Kinder eingegangen und auf die nächste Phase – den Schwimmkurs – vorbereitet. In Schwimmschulen werden auf die HOOKI-Vorbereitung aufbauende Kinderschwimmkurse durchgeführt.



Die Entwickler dieses Konzeptes präsentieren ihr Projekt gern den zuständigen Entscheidungsträgern und Kindergärten.

Nähere Informationen und Kontakt:

Mag. Michael Zacek
HOOKI ON TOUR –
Schwimmsicherheit
Deutschfeistritz
Telefon: 0664 8117969
E-Mail: zacek@hooki.at
www.hooki.at

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Mitarbeiter

Heinz Pospisil

der am 10. 3. 2014 verstorben ist.

Herr Pospisil hat sich vorbildlich und leidenschaftlich mehr als 30 Jahre für unser Haus eingesetzt. Wir verlieren mit ihm eine hochintelligere und kompetente Persönlichkeit. Von Gemeinden, Kollegen und Vorgesetzten wurde er fachlich sehr geschätzt und hat uns und den Kommunalverwaltungen auch nach seiner Pensionierung mit erfahrener Rat zur Seite gestanden.



Wir werden Herrn Pospisil ein ehrendes Andenken bewahren.

Großau, im April 2014



Dr. Grazer + Co.
Büroorganisation

Gesunder Kindergarten – ein guter Ort zum Wachsen

Styria vitalis und die Steiermärkische Gebietskrankenkasse begleiten seit 2012 Kindergärten in ihrem Bestreben, ein guter Ort zum Leben, Lernen und Wachsen zu sein.

Der Kindergarten ist einer der ersten Orte außerhalb der Familie, in dem Kinder in Kontakt mit neuen erwachsenen Bezugspersonen kommen und mit anderen Kindern Lebenserfahrungen sammeln. Hier treffen Eltern zusammen und erhalten neue Impulse für die Erziehung ihrer Kinder. Für eine Gemeinde ist der Kindergarten ein Ort der Begegnung zwischen Generationen, an dem Informationsveranstaltungen durchgeführt und Feste gefeiert werden. In der Steiermark werden jährlich rund 27.000 Kindergartenkinder in mehr als 500 Kindergärten und über hundert alterserweiterten Gruppen in ihrer Entwicklung begleitet und gefördert. Der Kindergarten ist aber auch Arbeitsplatz für mehr als 4.000 KindergartenpädagogInnen und –betreuerInnen.

Wohlbefinden für Klein und Groß!

Das Programm „Gesunder Kindergarten“ wendet sich an die Kindergartenteams vor Ort, die Kinder und deren Eltern, die Erhalter und weitere Stakeholder, die Einfluss auf eine gesunde Lebenswelt Kindergarten haben. Ziel ist es, in früher Kindheit das Fundament für langfristige Gesundheit zu legen, PädagogInnen in ihrer Gesundheit und Gesundheitskompetenz zu stärken, Eltern als ExpertInnen für die eigenen Kinder zu erreichen und zu motivieren, sowie die hohe Relevanz der Gesundheit der Kindergartenpädagog-



© Foto Baldur

Innen auch bei den Kindergartenerhaltern (Gemeinden, Pfarren, Private) und anderen kindergartenrelevanten Institutionen (Politik, Verwaltung) zu verankern.

Regionale Fortbildungen

Jährlich findet in Kooperation mit dem Bildungs- und Betreuungsreferat des Landes Steiermark in sieben Regionen eine Fortbildung statt. Diese soll Impulse bieten, wie das Thema Gesundheit in verschiedene Bereiche des Kindergartens einfließen kann. Im Sommersemester 2014 widmete sich die Fortbildung dem Thema Ermutigungspädagogik.

Ein Blick über den eigenen Tellerrand

Jährliche Vernetzungstreffen mit KindergartenpädagogInnen, Kooperationspartnern und ReferentInnen, aber auch mit Entscheidungsträgern aus verschiedenen Ressorts fördern den Austausch. Newsletter informieren über Neues, Aktuelles sowie gut Bestehendes.

Teilnahme am Programm

Alle Kindergärten in der Steiermark haben die Möglichkeit, als Netzwerkkindergarten am Programm „Gesunder Kindergarten“ teilzunehmen. Außerdem haben in den Jahren 2012 bis 2015 insgesamt 46 Kindergärten aus verschiedenen Regionen die Möglichkeit, als Projektkindergarten intensiv zum Thema Gesundheitsförderung im Kindergarten zu arbeiten und dabei begleitet zu werden (2012/13 Hartberg; 2013/14 Weiz/Fürstenfeld/Hartberg, 2014/15 Leoben / Bruck-Mürzzuschlag)

Das Programm „Gesunder Kindergarten“ wird vom Fonds Gesundes Österreich, vom Land Steiermark (Bildungs- und Gesundheitsressort) sowie aus Mitteln „Gemeinsame Gesundheitsziele aus dem Rahmen-Pharmavertrag“ gefördert.



© Foto Baldur

Information:

Styria vitalis
Tel.: (0316) 82 20 94-10
gesunder-kiga@styriavitalis.at
www.gesunder-kiga.at

61. Österreichischer Gemeindetag

12. und 13. Juni 2014 in Oberwart

Die Gemeindevertreterverbände des Burgenlandes sind 2014 Gastgeber des Österreichischen Gemeindetages, der bereits zum 61. Mal stattfindet. Verbunden ist dieses kommunale Großereignis mit dem 25-Jahr-Jubiläum der Öffnung der österreichisch-ungarischen Grenze. Dieses Ereignis war der Anfang vom Ende des geteilten Europas. Ein historischer Schritt, der für die burgenländischen Kommunen von größter Bedeutung ist.

Von 12. bis 13. Juni 2014 öffnet in diesem Fall die Stadtgemeinde Oberwart ihre Tore für die Besucher des Österreichischen Gemeindetages. Zeitgleich finden auch dieses Jahr wieder die Kommunalmesse und die Tagung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs (FLGÖ) statt.

Sämtliche **Informationen** zum Gemeindetag, das genaue **Tagungsprogramm** sowie die Möglichkeit zur **Anmeldung und Zimmerreservierung** finden sich auf der Homepage www.gemeindetag.at.

Der Österreichische Gemeindebund und die für die Organisation verantwortlichen Burgenländischen Gemeindevertreterverbände laden alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindemandatäre und Gemeindebedienstete herzlich zum 61. Österreichischen Gemeindetag in Oberwart ein!



Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:

Gemeindebund Steiermark,
8010 Graz, Burgring 18,
Tel.: (0316) 82 20 790,

Redaktion:

8010 Graz, Burgring 18

Produktion:

Ing. Robert Möhner – Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
8181 St. Ruprecht/Raab

Offenlegung:

einmal jährlich

Alleinhaber:

Gemeindebund Steiermark, Interessenvertretung der steirischen Mitgliedsgemeinden, 8010 Graz, Burgring 18

Landesgeschäftsführer:

Mag. Dr. Martin Ozimic

Landesvorstand:

Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger, St. Johann-Köppling; Vizepräsident Bgm. Christoph Stark, Gleisdorf; Vizepräsident Bgm. Reinhard Reisinger, Spital am Semmering; Landesgeschäftsführer Mag. Dr. Martin Ozimic; Bgm. Manfred Seebacher, St. Sebastian; Bgm. Josef Niggas, Lannach; Bgm. Johann Kaufmann, St. Stefan im Rosental; Bgm. a. D. Ing. Adolf Pellischek, Feldkirchen; Bgm. Karl Pack, Hartberg; Bgm. Eberhard Wallner, Unzmarkt-Frauenburg; Bgm. Reinhold Elsnig, Glanz an der Weinstraße; Bgm. Ronald Schlager, St. Stefan ob Leoben; LAbg. Bgm. Karl Lackner, Donnersbach; Bgm. Johann Gruber, Teufenbach.

Die „Steirischen Gemeindenachrichten“ dienen der Information sämtlicher Mitgliedsgemeinden über die sie berührenden Interessen.

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005	2010
Oktober 2013	492,7	280,8	180,6	138,1	131,3	118,7	108,4
November 2013	493,1	281,0	180,8	138,2	131,4	118,8	108,5
Dezember 2013	496,3	282,8	181,9	139,1	132,2	119,6	109,2
Jahresdurchschnitt 2013	490,6	279,6	179,8	137,5	130,7	118,2	107,9
Jänner 2014	492,2	280,5	180,4	138,0	131,2	118,6	108,3
Februar 2014	493,1	281,0	180,8	138,2	131,4	118,8	108,5
März 2014	498,1	283,9	182,6	139,6	132,7	120,0	109,6
April 2014 (vorläufig)	498,6	284,1	182,8	139,8	132,8	120,1	109,7

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M